Pfandrecht und Nießbrauch an Aktien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt

von

Kurt Linsert.

Referent: Professor Dr. Feine.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Juli 1926.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Kommentare.

Biermann, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage, Berlin 1903.

Brand, Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1911.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Auflage, Stuttgart 1910.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 7/8. Auflage, Jena 1924.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 4. Auflage, Halle 1884.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Halle 1908.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, Mannheim und Leipzig 1913.

Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Leipzig 1881.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Auflage, Berlin 1905.

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 15. bis 19. Auflage 1923.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1903.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1906.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Leipzig 1906.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1902.

Makower, Handelsgesetzbuch, 13. Auflage, Berlin 1906.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin und Leipzig 1923.

Ritter, Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1910.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7.—8. Auflage, München und Berlin 1912.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 11. Auflage, Berlin und Leipzig 1921.

Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 9. Auflage, Berlin u. Leipzig 1921.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage 1911.

Einzelne Werke und Abhandlungen.

Edm. Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre, Berlin 1892.

Max Breit, Gratisaktien und Nießbrauch, Leipziger Zeitschrift VIII, 1914, Seite 368, 70.

Ad. Exner, Kritik des Pfandrechtsbegriffs nach römischem Recht, Leipzig 1873.

R. Förtsch, Wer ist zur Ausübung des Stimmrechts auf Grund verpfändeter Aktien berechtigt, im Recht 1903, Seite 561 ff.

Fritz Güldenstein, Das Aktienbezugsrecht, München 1914.

Gust. Hanausek, Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch, Erlangen 1879.

Konrad Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901.

Holländer, Gratisaktien bei Holdheim 1914, Seite 90.

Hugo Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen, der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1913.

Alfred Hueck, Anfechtung und Nichtigkeit von Generalversammlungs-Beschlüssen, Mannheim 1924.

Ernst Jacobi, Die Wertpapiere in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts IV, Leipzig 1912.

Lehmann, Karl, Das Recht der Aktiengesellschaften I u. II, Berlin 1898, 1904.

Lehmann, Karl, Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts in Z. f. H., Seite 373 ff. 51.

F. Meili, Das Recht des Nutznießers auf Bezug neuer Aktien, in Holdheim 1900, Seite 4 ff.

Achilles Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaft, Leipzig 1875.

Veit Simon, Die Vertretung eigener und fremder Aktien, in der Festschrift für Wilke, Berlin 1900.

Wolff, Eugen, Die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft des Neuen Handels-Gesetzbuches, in der Festschrift für Wilke, Berlin 1900.

Martin Wolff, Die Gegenstände des Handelsrechts, in Ehrenbergs-Handbuch des Handelsrechts, Band IV, Leipzig 1917.

Sammlungen und Zeitschriften.

Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.

Holdheims Monatsschrift.

Iherings Jahrbücher.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Juristische Wochenschrift.

Archiv für zivilistische Praxis.

Seufferts Archiv.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Denkschrift und Entwurf zum Handelsgesetzbuch.

Protokolle der Kommission des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Soergel, Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.

Dissertationen.

Bürkel, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch.
Hacker, Der Nießbrauch an Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten, Rostock 1905.
Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs, Würzburg 1906.
Hussel, Der Nießbrauch am Mitgliedschaftsrechte des Aktien-Gesellschafters, Erlangen 1908.
Karo, Die rechtliche Natur des Aktienbezugs-Rechts usw., Erlangen 1916.
Steinmetz, Das Stimmrecht in der Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft, Greifswald 1919.
Strzyzowski, Der Nießbrauch an Aktien, Greifswald 1919.
Thiemer, Wem steht das Aktienbezugsrecht zu, wenn . . . usw., Greifswald 1919.
Wenzel, Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren, Gießen 1906.

Inhaltsverzeichnis.

Begriff der Aktie 1

1. Namensaktie
   a) einfache, indossable 2
   b) Rekta-Aktie 3
   c) vinkulierte 3
2. Inhaber-Aktie 4

Pfandrecht und Nießbrauch an Aktien

1. Wesen von Pfandrecht und Nießbrauch 5
2. Entstehung
   I. des Pfandrechts
      a) an Inhaberaktien 8
      b) an indossablen Namensaktien 12
      c) an Rekta-Aktien 14
      d) an vinkulierten Namensaktien 14
   II. des Nießbrauchs
      a) an Inhaberaktien 15
      b) an indossablen Namensaktien 17
      c) an Rekta-Aktien 20
      d) an vinkulierten Namensaktien 20
3. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung auf das Mitverwaltungsrecht des Aktionärs 21
   a) Stimmrecht 22
   b) übrige Mitverwaltungsrechte 31
   Anfechtungsrecht 31
4. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des Aktionärs . . 32
   a) Dividende 32
   Bauzinsen 36
   c) Bezugsrecht 36
   d) Gratisaktien und Bonus 41
   e) Sonderrechte 44
   Liquidationsquote 44
5. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung auf die der AG. gegenüber bestehenden Verpflichtungen . . 47
6. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung bei Herabsetzung des Grundkapitals 48

Endigung von Pfandrecht und Nießbrauch 50

Begriff der Aktie.

In Literatur und Rechtsprechung herrschen über die rechtlichen Auswirkungen. die sich aus der Belastung einer Aktie mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch ergeben, große Meinungsverschiedenheiten. Die vorliegende Arbeit soll der Untersuchung dieser Auswirkungen dienen. Zu diesem Zwecke ist es jedoch erforderlich, sich zunächst über Begriff und Wesen der Aktie klar zu werden.

Das Wort „Aktie" bezeichnet sowohl einen bestimmten Teil der Grundkapitalsziffer einer AG., wie auch das durch die Uebernahme dieses Teils erworbene Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs.[1]) Schließlich wird auch die Aktienurkunde, in der das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs verbrieft ist, als „Aktie" bezeichnet. Wenn im folgenden der Ausdruck „Aktie" gebraucht wird, so verstehe ich hierunter, wenn nichts anderes gesagt ist, das Mitgliedschaftsrecht. Es sei aber gleich hier darauf hingewiesen, daß mit der Mitgliedschaft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden sind. Abgesehen von der Verpflichtung des ersten Aktionärs zur Einzahlung der übernommenen Kapitalsquote kann damit die Verpflichtung zu wiederkehrenden und nicht in Geld bestehenden Leistungen verbunden sein.[2]) Da aber diese Fälle zu den verschwindenden Ausnahmen zählen, so tritt bei den Aktien im allgemeinen der Begriff des „Rechtes" in den Vordergrund der Vorstellung.

Unter den verschiedenen Bedeutungen, die das Wort „Aktie" im Gesetz hat, ist juristisch das Mitgliedschaftsrecht, also die rechtliche Stellung des Aktionärs der Gesellschaft gegenüber, das weitaus Wichtigste. Durch die Einzahlung von zunächst mindestens ¼ des übernommenen Grundkapitals seitens des Aktionärs bezw. durch Beteiligung an der Gründung oder durch sonstiges Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen wird das Recht der Mitgliedschaft an der AG. erworben, und durch die Urkunde wird dieses Recht verbrieft.

Das bei der Gründung einer AG. festgesetzte Grundkapital muß in Aktien zerlegt werden, die entweder auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt sind.[3]) An sich stellt also das Gesetz es vollkommen frei, ob die AG. ihre Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lautend ausstellt. Jedoch dürfen Aktien, die vor der

[1]) § 178 HGB.
[2]) § 212 HGB.
[3]) § 178 HGB.

vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher als der Nennbetrag ist, vor der vollen Einzahlung dieses Betrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten.[4]) Ebenso müssen die sogenannten Interimsscheine, die vor Ausgabe der eigentlichen Aktien ausgegeben werden, auf den Namen gestellt werden. Werden nun Namensaktien vor der vollen Einzahlung des Betrages ausgegeben, so ist der eingezahlte Betrag anzugeben.[5]) Eine Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorschrift hat aber keine Nichtigkeit[6]) zur Folge, sondern nur Schadenersatzpflicht des Vorstandes und Aufsichtsrats[7]) und außerdem Straffolge.[8])

Namensaktie.

a) einfache.

Die Namensaktie ist ein sog. Orderpapier,[9]) falls ihre Orderqualität nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, wie dies das Gesetz im § 222,4 z. B. für die vinkulierte Namensaktie[10]) vorschreibt. Auch sonst ist die Ausschließung der Orderqualität der Namensaktie durch Gesellschaftsvertrag möglich, diese sind dann ebenso wie die vinkulierten Namensaktien, Rektapapiere. Zur Übertragung einer indossablen Namensaktie ist zunächst die Einigung zwischen den Parteien und die Übergabe des mit einem Indossament versehenen Papiers erforderlich. Außerdem muß der Erwerber, um auch der AG. gegenüber als vollberechtigter Aktionär zu gelten, in das Aktienbuch der AG. eingetragen werden. Hierzu ist die Vorlegung der Urkunde und Nachweis über den rechtmäßigen Uebergang erforderlich. Erst mit der Eintragung erlangt der Erwerber auch der A.G. gegenüber die vollen Rechte des Aktionärs, vor allem das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung. In der Zwischenzeit hat der Besitzer des Papiers nur die Rechte, die nicht an die Eintragung gebunden sind.

Die Form des Indossaments behandelt § 222 Abs. 3 GB. in Verbindung mit den Vorschriften der W.O.[11]) Danach ist sowohl ein Voll- als auch ein Blanco-Indossament möglich; legitimiert zu obenerwähnten Umschreibungen im Aktienbuche ist derjenige, der Besitzer der Aktienurkunde ist und sein Recht zum Besitz durch eine fortlaufende bis auf ihn heruntergehende Reihe gültiger Indossamente nachweisen kann.

Die Bedeutung der Eintragung in das Aktienbuch ist sehr streitig.[11a]) Das Reichsgericht nahm in seinen früheren Entscheidun-

[4]) § 179 HGB.
[5]) § 179 HGB.
[6]) § 134 BGB.
[7]) § 241, 3 Nr. 4, § 249, 3 HGB.
[8]) § 314, 2 HGB.
[9]) Ebenso Staub Anm. 2 zu § 179 HGB, Ritter § 179, 3, Brand § 179, 4b β. § 222, e β.
[10]) § 180, 3 HGB.
[11]) Art. 11, 12, 13, 36, 74.
[11a]) Vergl. Jacobi, Die Wertpapiere in Ehrenbergs Hdb. IV, I 1917, S. 214 ff.

gen[12]) an, daß der Eintritt des neuen Aktionärs in die AG. auf einem Vertrage beruhe, den diese mit dem Erwerber durch die Anmeldung und Eintragung schließe. Diese sog. Vertrags-Theorie ist aber m. E. mit Recht insbesondere von Jacobi widerlegt worden. Auch das Reichsgericht hat sich in seinen neueren Entscheidungen[13]) von der Vertrags-Theorie abgewandt und steht in Übereinstimmung mit Staub[14]), Jacobi a.a.O., Hacker S. 59, K. Lehmann[15]) auf dem Standpunkte, daß die Eintragung lediglich deklaratorische und keine konstitutiven Wirkungen habe.

b. Rekta-Aktie.

Wenn, wie oben erwähnt, durch Gesellschaftsstatut die Order-Qualität der Namensaktien, d. h. die Übertragung der Aktie durch Indossament, ausgeschlossen ist, so haben wir es mit Rekta-Papieren zu tun, bei denen die Übertragung nach den allgemeinen Regeln über die Abtretung von Rechten[16]) erfolgt. Dies geschieht durch formlose Einigung der Parteien und Übergabe des Papiers. Die Übergabe des Papiers ist deshalb erforderlich, weil auch die Rekta-Aktie noch ein Wertpapier ist, da ohne deren Besitz das in ihr verkörperte Recht nicht geltend gemacht werden kann. Die Übertragung wirkt aber der Gesellschaft gegenüber erst dann, wenn die Gesellschaft von der Übertragung benachrichtigt wird, sei es durch Anzeige durch den Veräußerer, sei es durch Vorlegung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Bestellung durch den Erwerber.[17]) Erst dann ist die AG. in der Lage und verpflichtet, die Umschreibung im Aktienbuch vorzunehmen.

c) Vinkulierte Namensaktie.

Eine besondere Stelle nehmen unter den Namensaktien noch die sog. vinkulierten Aktien ein, bei denen die Übertragung gemäß § 222,4 HGB. an die Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung gebunden ist. Hinzu tritt das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Übertragungserklärung. Eine ohne diese Zustimmung erfolgte Übertragung ist nichtig; der Erwerber erhält kein Eigentum.[18]) Die Übertragungserklärung kann auch durch Indossament vorgenommen werden, allerdings muß dieses dann in Form eines Vollindossaments und der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung geschehen, was Staub in Anm. 12 zu § 222 scheinbar übersieht.[19]) Allerdings ist der zugrunde liegende obligatorische Vertrag gültig und schafft als solcher vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auf Beschaffung der Genehmigung. Wird also die Zustimmung der Gesellschaft nicht

[12]) Band 3, S. 163, Band 41, S. 17.
[13]) Bd. 79, S. 163, Bd. 86, S. 157, 161.
[14]) Anm. 4 zu § 223 HGB.
[15]) Recht der AG. II S. 99 ff.
[16]) §§ 413, 398 ff BGB.
[17]) § 403 BGB. verbunden mit § 223, 2 HGB. Ebenso Staub, Hacker, S. 58 f.
[18]) §§ 399, 413 BGB.
[19]) Ebenso Goldmann Anm. 15 zu § 222, Lehmann Ring Nr. 5 z. § 222.

erteilt, so liegt Unmöglichkeit der Leistung vor.[20]) Die vinkulierte Namensaktie ist demnach wie die oben erwähnte Rekta-Aktie ein Rektapapier und schließt sich in ihrer Beurteilung als Wertpapier dieser völlig an.[21])

2. Inhaber-Aktie.

Den Namensaktien gegenüber stehen die Inhaber-Aktien, sie sind Inhaberpapiere. Der allgemeine Begriff des Inhaberpapiers ist im Gesetz nicht geregelt; in Literatur und Rechtsprechung versteht man unter einem Inhaberpapier eine Urkunde, in der keine bestimmte Person als Gläubiger, bezw. Berechtigter bezeichnet sein darf und aus der zuverlässig hervorgeht, daß die Leistung an den Inhaber bewirkt werden soll. Unter den gleichen Begriff fallen die im BGB. behandelten Inhaberschuldverschreibungen.[22]) Sie unterscheiden sich jedoch von den Inhaber-Aktien dadurch, daß in ihnen eine Leistung versprochen ist, während in einer Aktie ein Mitgliedschaftsrecht an einer AG. verbrieft ist. Beide bilden also Untergruppen des Begriffs „Inhaberpapiere". Das Gesetz enthält kaum Vorschriften über Inhaber-Aktien. Es sind daher für diese die Vorschriften des BGB. über Inhaberschuldverschreibungen insoweit zur Anwendung zu bringen, als sie Fragen regeln, die die allgemeine Natur der Inhaberpapiere überhaupt betreffen.[23]) An die Befolgung irgendwelcher Formalitäten ist die Übertragung der Inhaberaktien im Gegensatz zur Namensaktie nicht geknüpft. Sofort mit der auf der Einigung beruhenden Übergabe erlangt der neue Besitzer der Aktien-Urkunde die vollen Rechte eines Aktionärs, auch im Verhältnis zur Gesellschaft.

Berechtigt ist der Eigentümer, doch folgt aus dem obenerwähnten Charakter der Inhaberaktie als Inhaberpapier und aus § 793 BGB., daß auch der bloße Inhaber der AG. gegenüber zur Ausübung der Aktionärrechte legitimiert sein kann. Es ist also durchaus zulässig, wenn eine Aktie einem Anderen übertragen wird, damit dieser in seinem Namen, jedoch auf Rechnung der Übertragenden einzelne Aktionärrechte ausübt, ohne daß ein Eigentumsübergang gewollt ist. Man denke an den Fall, daß jemand einen Dritten beauftragt oder ihm freistellt, im eigenen Namen das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Es ist z. B. durchaus Bankusance, daß die Banken mit den bei ihnen deponierten Aktien, allerdings mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers, das Stimmrecht in den Generalversammlungen ausüben. Die AG. darf einen solchen „Strohmann", der zwar nicht das durch die Aktie verbriefte Recht besitzt, wohl aber durch die Vorzeigung der Aktie legitimiert ist, nicht zurückweisen.[24]) Es sei denn, daß sie dem

[20]) § 275 BGB, ebenso Staub Anm. 3 und 11a zu § 222 HGB., Holdheim Bd. 23, S. 67.

[21]) Bezüglich des Begriffs der Wertpapiere vergl. E. Jacobi, Die Wertpapiere S. 233 ff 437.

[22]) §§ 793 ff.

[23]) Staub Anm. 17 zu § 223, Goldmann-Lilienthal, S. 843 Bd. I.

[24]) Ebenso Staub, Anm. 17, 3 zu § 223, Horrwitz S. 139, Simon i. Fschr. f. Wilke S. 279 ff.

Besitzer nachweisen kann, daß er zur Ausübung der Aktionärrechte nicht berechtigt sein soll. Doch wird die AG. in den meisten Fällen kein Interesse daran haben, ob der zur Stimmabgabe Legitimierte auch berechtigt ist, da eine Verpflichtung seitens der AG. zur Prüfung der Berechtigung des Besitzers nicht besteht; sie wird also auch durch Leistung an einen Nichtberechtigten frei, es sei denn, sie habe die im kaufmännischen Verkehr übliche Sorgfalt bei der Prüfung der formalen Legitimation außer Acht gelassen. Zur Prüfung der Legitimation ist erforderlich, daß sich die AG. entweder die Aktienurkunde selbst oder aber den Hinterlegungsschein der Aktie, falls die Aktie bestimmungsgemäß hinterlegt worden ist, vorzeigen läßt.

Die rechtliche Natur der zu den Aktien gehörenden Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt sich aus ihrem Wesen und Zweck. Die ersteren sind echte Inhaberpapiere, wie auch von der herrschenden Ansicht anerkannt wird.[25]) Letzteren sind dagegen keine Inhaberpapiere, dies folgt aus § 230 HGB., wonach die Vermutung, daß der Inhaber des Erneuerungsscheins Besitzer der Aktie sei, durch den Widerspruch des Aktienbesitzers widerlegt wird, und die neuen Gewinnanteilsscheine dem Besitzer der Aktie oder des Interimscheines gegen Vorlage der Haupturkunde auszuhändigen sind.[26]) Die Talons sind also lediglich Legitimationspapiere, und zwar auch in dieser Eigenschaft beschränkt.[27])

Wie aus oben Gesagtem hervorgeht, kann die Aktie, also das Mitgliedschaftsrecht, in fast allen Fällen übertragen werden.[28]) Demgemäß ist es auch möglich, Aktien mit dinglichen Rechten, also auch mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch, zu belasten.[29]) Es sollen nun im Folgenden die Rechtsbeziehungen, die sich bei einem Pfandrecht und Nießbrauch an einer Aktie zwischen Eigentümer und Pfandnehmer, bezw. Nießbraucher ergeben, ferner die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Personen und der AG. in ihren praktischen Wirkungen näher untersucht werden.

Da die Bestellung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs nicht nur an Sachen, sondern auch an Rechten möglich ist, ist zu untersuchen, ob die Belastung einer Aktie mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch sich als Belastung einer Sache oder eines Rechtes darstellt.

Pfandrecht und Nießbrauch an Aktien.

1. Wesen von Pfandrecht und Nießbrauch.

Das Pfandrecht einer Aktie, die, wie oben dargestellt wurde, nie ihren Wertpapier-Charakter verliert, sondern bei der immer das Recht aus dem Papier dem Rechte am Papier folgt, stellt begrifflich ein Recht am Rechte dar.[30]) Da jedoch das Recht in der Aktie ver-

[25]) Ebenso K. Lehmann S. 119, Endemann BGB. I, S. 891, Hacker S. 41, Gareis HR. S. 234.

[26]) Ebenso Staub Anm. 14 zu § 213 HGB., RG. 77, 336, Hacker a. a. O

[27]) Calmann bei Holdheim 15, 265 Anm. 1.

[28]) § 222, Abs. 2 HGB.

[29]) § 1274, 2 BGB., § 1069, 2 BGB.

[30]) Bezg. der Theorie des Rechtes am Recht vergl. Hacker S. 6 ff und die dort angegebene Literatur, und Jacobi i. Z. f. H. Bd. 60.

körpert ist, so ist das Pfandrecht am Rechte zugleich ein Pfandrecht an der Urkunde selbst.[31]) Es kommen daher für die Verpfändung einer Aktie die Vorschriften über die Verpfändung einer beweglichen Sache zur Anwendung. Für die Inhaberaktie wird dies ausdrücklich im § 1293 BGB. bestimmt.

Ebenso, wie das Pfandrecht an einer Aktie, stellt auch der Nießbrauch an einer Aktie begrifflich ein Recht am Rechte dar. Das Gesetz sagt im § 1068, 1, daß auch Rechte Gegenstand eines Nießbrauchs sein können, und daß hierfür die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung finden.[32]) Inwieweit dies zu geschehen hat, richtet sich einmal nach den wirtschaftlichen Zwecken des Nießbrauchs, zum andern nach der rechtlichen Natur des Nießbrauchs als dingliche Belastung. Da aber eine Nießbrauchbestellung einer Aktie nicht ohne Besitzübergabe bezw. der weiter unten näher zu betrachtenden Übergabe-Surrogate denkbar ist, stellt sich demzufolge auch der Nießbrauch an einem Mitgliedschaftsrechte formal als ein Nießbrauch an einer beweglichen Sache dar. Hinzu kommt, daß der wirtschaftliche Zweck eines Nießbrauchs an einer Aktie nur dann erfüllt wird, wenn der Nießbraucher durch den Besitz der Aktie der AG. gegenüber zur Ausübung seiner Rechte legitimiert ist. Ich kann mich daher darauf beschränken, das Wesen des Pfandrechts und Nießbrauchs an Sachen zu erläutern.

Nach § 1204 BGB. besteht das Wesen des Pfandrechts darin, daß eine bewegliche Sache zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet wird, daß der Gläubiger berechtigt ist, bei Fälligkeit seiner Forderung Befriedigung aus der Sache zu suchen. Es liegt also nach dem Gesetz zunächst eine Belastung der Sache, also ein dingliches Recht, vor. Daraus folgt, daß der Pfandgläubiger während des Bestehens des Pfandrechts eine rechtliche Herrschaft an der Sache hat, nicht nur dem Eigentümer gegenüber, sondern auch gegenüber jedem Dritten. Er kann also jede Einwirkung verbieten, die ihn in seinem Herrschaftsrecht verletzten würde, insbesondere durch Fortnahme oder Verschlechterung der Pfandsache. Dieses Herrschaftsrecht hat den Endzweck, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, sich bei Fälligkeit seiner gesicherten Forderung (bei Pfandreife) durch Verwertung der Sache zu befriedigen. Dem Gläubiger sind daher aus dem Wesen des Pfandrechts heraus alle diejenigen Rechte zuzusprechen, die diesen Endzweck der Sachverwertung durch eigene Handlung sicherstellen. Alle über diesen Pfandzweck hinausgehenden Rechte verbleiben demnach auch nach Pfandbestellung bezw. Übergabe beim Verpfänder, soweit nicht unter den Parteien gemäß § 1213 Abs. 1 vertraglich dem Pfandgläubiger weitere Rechte eingeräumt werden, was das Gesetz im § 1213 Abs. 2 im Falle eines Nutzungspfandes sogar als vermutlichen Parteiwillen unterstellt. Die hier vertretene Auffassung des Pfandrechts als Verwertungsrecht durch eigene Handlung des Pfandgläu-

[31]) Goldmann-Lilienthal S. 678, 1, 2.
[32]) § 1068,2 BGB.

bigers ist bestritten. So behaupten die einen,[33]) das Pfandrecht stelle sich als Anspruch des Pfandnehmers gegen den Pfandeigentümer auf Leistung der Geldsumme aus dem Grundstück, der Pfandsache, dar. Das BGB. spricht nun zwar in den §§ 1113, 1191, 1199 von einer aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme, doch bedeutet dies nicht, daß der Eigentümer des Grundstückes bezw. der Sache zur Zahlung verpflichtet ist, sondern daß Zahlung durch Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat. Zu einer Zahlung aus der Sache ist der Eigentümer ja gar nicht imstande, da, wenn er freiwillig zur Verhütung einer evtl. Zwangsvollstreckung zahlt, die Leistung nicht a u s der Sache, sondern aus anderen Mitteln erfolgt. Er leistet also dann nicht das, wonach er nach der Theorie der sog. Realobligation verpflichtet ist.

Andere Autoren[34]) sprechen von einer „dinglichen Schuld", die auf einem mit einem Pfandrecht belasteten Grundstücke untrennbar verbunden ist und ein „Zahlensollen" für den Eigentümer und ein „Bekommensollen" für den Berechtigten begründet. Allerdings wäre diese dingliche Schuld dadurch beschränkt, daß nur Zahlung aus der Pfandsache selbst verlangt werden kann. Man spricht daher von dieser Ansicht als von der Theorie der „dinglichen Schuld mit beschränkter Haftung".[35]) Diese Theorie ist aber mit dem Gesetzesinhalt nicht vereinbar. § 1142 BGB. spricht nur von der Berechtigung nicht von der Verpflichtung des Eigentümers zur Zahlung. Bei einer evtl. Leistung erfüllt er demgemäß keine bestehende Verpflichtung, sondern verhindert nur die Zwangsvollstreckung in die Pfandsache.[36])

Das Wesen des Nießbrauchs an einer Sache besteht nach § 1030 BGB. darin, daß der Nießbraucher berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen. Ist eine verbrauchbare Sache, zu denen im Sinne des § 92 BGB. auch ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blanco-Indossament versehen ist, z. B. Banknoten, gehören kann, Gegenstand der Nießbrauchbestellung, so erwirbt der Nießbraucher an diesen Sachen Eigentum, gemäß § 1067, 1084 BGB. Es entsteht hier im Gegensatz zum eigentlichen Nießbrauch ein uneigentlicher Nießbrauch oder quasi usufructus. Der Nießbrauch ist also wie das Pfandrecht ein dingliches Recht, woraus bezüglich des Herrschaftsrechts über die zum Nießbrauch bestellte Sache sich die gleichen Folgerungen ergeben, wie beim Pfandrecht. Der Endzweck des Nießbrauchs ist aber ein völlig anderer. Während das Pfandrecht immer zur Sicherung einer Forderung dient und daher das Bestehen einer derartigen Forderung voraussetzt, ist dieses beim Nießbrauch nicht der Fall. Zwar steht rechtlich nichts im Wege, daß auch der Nießbrauch, wie dieses in neuerer Zeit hin

[33]) Für das frühere Recht u. a. Sohm in Grünhut's Zeitschrift 5 S. 10 ff, für das jetzige Recht Cosack § 221, III, 1, Crome § 460.

[34]) So insbesondere Gierke II, 853 ff und die dort angegebene Literatur.

[35]) Vergl. Enneccerus, Kipp & Wolff § 131, II, 2.

[36]) Wie hier die herrschende Meinung insbesondere Enneccerus, Kipp & Wolff § 131, Goldmann-Lilienthal § 73 Anm. 3 S. 463, Planck Vorbemerkung 3 zu § 1113 BGB., Endemann II, § 113 Anm. 17.

und wieder vorkommt, zur Sicherung einer Forderung bestellt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen machen ihn aber zur Kreditunterlage wenig geeignet. Sein Wesen besteht darin, daß der Berechtigte die Nutzungen der Sache für sich zu ziehen berechtigt ist. Dem Nießbraucher müssen also alle diejenigen Rechte zugestanden werden, durch die er in die Lage versetzt wird, sein Nutzungsrecht an dem ihm nach dem Vertrage zugestandenen Umfange auszuüben, während die übrigen Rechte beim Eigentümer verbleiben. Wichtig für die Beurteilung des Wesens ist weiter die aus dem römischen Recht herübergenommene Bestimmung des § 1037 I, BGB., wonach der Nießbraucher nicht berechtigt ist, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern (salva rei substantia). Dies wird in Frage kommen beim Nießbrauch an Aktien bei einer Kapitalsherabsetzung.

I. a) Entstehung des Pfandrechts an Inhaberaktien.

Es ist oben auf S. 3 bereits hervorgehoben, welche allgemeinen Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber auch für die Inhaber-Aktien zur Anwendung gelangen. Für die Bestellung des Pfandrechts an einem derartigen Papier bestimmt § 1293 BGB., daß die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen gelten. Die Inhaberpapiere werden also vom Gesetz hier den beweglichen Sachen völlig gleichgestellt, die Bestimmungen sind nicht etwa nur „entsprechend" anzuwenden.

Für die Entstehung des Pfandrechts sind daher die §§ 1205, 1206 BGB. maßgebend. Danach ist zur Bestellung des Pfandrechts erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Die Einigung und Übergabe bilden den dinglichen Vertrag, der darauf gerichtet ist, das Inhaberpapier dem Gläubiger zur Sicherung einer ihm zustehenden Forderung zu verpfänden. Die Einigung muß sich demnach auf zweierlei richten, einmal auf die zu sichernde Forderung, zum andern darauf, daß der Gläubiger gerade wegen dieser Forderung das dingliche Recht (Pfandrecht) am Inhaberpapier haben soll.[37]) Da im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, daß die Einigung und die später zu besprechende Uebergabe gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend (Zug um Zug) vorgenommen werden müssen, so braucht das Inhaberpapier im Zeitpunkt der Einigung noch nicht vorhanden zu sein; denn es ist durchaus möglich, die Bestellung eines Pfandrechts an einer erst später entstehenden Sache zu vereinbaren. Zur Entstehung gelangt das Pfandrecht aber erst mit dem Vorhandensein der zu verpfändenden Sache und der unten noch näher zu betrachtenden Übergabe. Vorher stellt sich eine solche Vereinbarung lediglich als obligatorische Bindung zum Abschluß eines Pfandbestellungsvertrages dar. Die Wirkung dieser vorherigen Einigung ist aber bestritten, während Wolff[38]) die vorhandene Einigung noch im Augenblick der Uebergabe fordert, steht die herrschende Meinung auf dem Standpunkte, daß eine

[37]) Vergl. Staudinger Anm. 1a zu § 1205 BGB., Planck zu § 1205, Lehmann Bd. II § 119, Biermann Anm. 1c zu § 1205 BGB.

[38]) § 163, I, 1, § 66, I, 4.

vorbereitende Einigung über die Verpfändung künftiger Sachen durchaus möglich ist.[39])

Die weitere Voraussetzung für die Pfandbestellung ist, wie oben erwähnt, die Uebergabe der Pfandsache, d. h. der Pfandnehmer muß in den Besitz des Inhaberpapiers gelangen und zwar derart, daß er jederzeit in der Lage ist, die Gewalt über die Pfandsache auszuüben, bezw. muß dem Verpfänder eine selbständige Verfügung über die Pfandsache unmöglich gemacht werden.[40]) Der Pfandgläubiger muß also unmittelbar Besitzer oder zumindest mittelbarer Mitbesitzer werden.

Die Übergabe des zu verpfändenden Inhaberpapiers kann aber auch durch eine Reihe von Surrogaten ersetzt werden. Völlig überflüssig ist sie, wenn der Pfandgläubiger bereits im Besitz (z. B. auf Grund von Leihe) des Papiers ist.[41]) Allerdings muß dann die Einigung auch darauf gerichtet sein, daß die bereits im Besitz des zukünftigen Pfandgläubigers befindliche Sache als Pfand dienen soll.[42]) Hat der verpfändende Eigentümer selbst nur den mittelbaren Besitz[43]), z. B. das zu verpfändende Inhaberpapier ist bei einem Bankier hinterlegt, so ist außer der Einigung zur Verpfändung erforderlich, daß der Verpfänder durch Abtretung des Anspruches auf Herausgabe der Sache den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt, und daß ferner die Benachrichtigung an den unmittelbaren Besitzer erfolgt, wonach dieser verpflichtet wird, die Sache statt an den Eigentümer, an den Pfandgläubiger herauszugeben. Ruht dagegen die Sache in einem Stahlkammerfach (Safe) eines Bankiers, das der Eigentümer gemietet hat, so würde eine Anzeige nicht zur Verpfändung genügen, vielmehr müßten hier Vorkehrungen getroffen werden, daß der Pfandnehmer den Alleinverschluß oder zumindest den Mitverschluß in der Form erhält, daß seine Mitwirkung bei Öffnung des Safes erforderlich ist, das in diesem Falle kein Hinterlegungsvertrag, sondern ein Mietvertrag zwischen dem Bankier und dem Verpfänder vorliegt. Schließlich kann die Übergabe der Sache ersetzt werden durch die Einräumung des Mitbesitzes gemäß § 1205 BGB., wenn sich die Sache unter dem Mitverschluß des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann. Das Wesentliche ist auch hierbei wieder, daß das alleinige Verfügungsrecht des Verpfänders über die Pfandsache ausgeschlossen ist. Niemals dagegen kann durch die Vereinbarung eines bloßen Besitzkonstitutes ein Pfandrecht zur Entstehung gelangen, da dies dem pfandrechtlichen Grundsatz der Publizitäts-Theorie widersprechen würde.

---

[39]) So Biermann § 1204 Anm. 2, Reichsgerichtsräte § 1204 Anm. 7, Kretzschmar § 1204, Anm. 3, Staudinger § 1204, Anm. 1c, Endemann § 185, 1a, Wenzel S. 12.

[40]) Vergl. Staudinger Anm. 1b zu § 1205, Reichsgerichtsräte § 1205, 5, Dernburg § 264, 1, RG. Ed. 57, S. 324.

[41]) § 1205 Abs. 1, Satz 2 BGB.

[42]) RG., D. J. Z. 1912, S. 1470.

[43]) § 868 BGB.

Die §§ 1205, 1206 BGB. gehen davon aus, daß nur der Eigentümer rechtmäßig ein Pfandrecht an der Sache bestellen kann. Dieses wird durch den § 1207 dahin modifiziert, daß auch das Pfandrecht im guten Glauben erworben werden kann. Ist nämlich der Verpfänder nicht Eigentümer der Pfandsache, so erwirbt der Pfandnehmer dann ein gültiges Pfandrecht, wenn er hinsichtlich des Eigentums des Verpfänders in gutem Glauben war, d. h., wenn ihm nicht bekannt war, oder ihm, ausgenommen infolge grober Fahrlässigkeit, unbekannt geblieben ist, daß die zu verpfändende Sache nicht dem Verpfänder gehört. Ein dolus, selbst ein eventualdolus schließt den guten Glauben aus.[44]) Es kommen hier die Grundsätze der §§ 932, 934, 935 zur Anwendung, auf die der § 1207 auch ausdrücklich hinweist. Es muß jedoch in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden, daß die Ausnahmevorschrift des § 935 Abs. 1 BGB., wonach ein Erwerb von gestohlenen oder sonstwie abhandengekommenen Sachen, auch im guten Glauben nicht möglich ist, für Inhaberpapiere gemäß Abs. 2 keine Anwendung finden. Es ist also auch an gestohlenen usw. Inhaberpapieren ein Erwerb in gutem Glauben möglich. In diesem Falle muß aber zu dem guten Glauben an die rechtmäßige Verfügungsbefugnis des Verpfänders noch der gute Glaube darüber hinzutreten, daß es sich nicht um ein abhandengekommenes Inhaberpapier handele, und zwar deswegen, weil der Pfandgläubiger, wenn er weiß, daß das Inhaberpapier abhandengekommen ist, nicht im guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Verpfänders sein kann.[45])

Wird das Pfandrecht durch den Vertreter eines Berechtigten bestellt, so muß unterschieden werden, ob rechtmäßige oder nicht rechtmäßige Vertretung vorliegt. Handelt der Vertreter in rechtmäßiger Ausübung seiner Vertretungsmacht, so erwirbt natürlich der Pfandgläubiger nach den allgemeinen Regeln über die Stellvertretung ein Pfandrecht, selbst dann, wenn er sich in vermeintlichem schlechtem Glauben befunden hat. Handelt dagegen der Vertreter in nicht rechtmäßiger Ausübung seiner Vertretungsmacht, so kann der Pfandgläubiger das Pfandrecht nur erwerben, wenn er gemäß den oben dargelegten Rechtsregeln den Vertreter gutgläubig für den Eigentümer selbst hält. Ein guter Glaube darüber, daß der als Vertreter Handelnde wirklich Vertreter sei, würde dagegen dem Pfandgläubiger mangels einer gesetzlichen Vorschrift nichts nützen. Eine Ausnahme hiervon macht lediglich § 366 HGB. für den Fall, daß ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache verpfändet. Dann genügt der gute Glaube des Pfandgläubigers darüber, daß er annimmt, der Kaufmann sei zur Verpfändung der Sache für den Eigentümer befugt. Diese Ausdehnung des § 366 HGB. auf den Vertreter ist stark bestritten. Aus der Denkschrift z. Entw. des HGB. S. 207/8 geht aber klar hervor, daß bei der Fassung des § 366 (Art. 306) auch an den Fall der Stellvertretung gedacht war. Es heißt dort: „Wer von einem Kauf-

---

[44]) RG. bei Sörgel 1911, 995 Nr. 74.

[45]) So scheinbar auch Staudinger II zu 935 BGB. vergl. Staub Anm. 22, 50, 52 zu § 366 HGB, RG. 37, 71.

mann, der gewerbsmäßig Kommissionsgeschäfte treibt, Waren oder Wertpapiere erwirbt oder zum Pfande nimmt, wird oftmals nicht im Unklaren darüber sein, daß die betreffenden Gegenstände nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehören, er darf sich aber, wenn ihm die Umstände keine Veranlassung zu Zweifeln geben, darauf verlassen, daß der Kommissionär zur Verfügung über den Gegenstand befugt ist, und es kann ihm in der Regel nicht angesonnen werden, Ermittelungen darüber anzustellen, ob ein gültiger Kommissionsauftrag besteht und wieweit er reicht." Cosack,[46]) der Hauptverfechter der Gegenansicht, stützt diese auf 3 Gesichtspunkte:

1. Bei Rechtsgeschäften, die durch einen Stellvertreter abgeschlossen werden, komme es bei Beurteilung der rechtlichen Eigenschaften der Parteien nicht auf die Eigenschaften des Vertreters, sondern auf die des Vertretenen an, falls im Gesetz nichts anderes bestimmt sei. Dies ist m. E. unrichtig, da das BGB., wie sich aus § 164 ergibt, auf der sog. Repräsentationstheorie steht und dies im § 166 noch ausdrücklich hervorhebt.[47]) Es ist daher gleichgültig, ob der Vertretene Kaufmann ist oder nicht, es kommt lediglich auf die Kaufmannseigenschaft des Vertreters an.

2. Der Regel nach wäre die Verfügung des Vertreters ein Verkauf, und es würde zu Verwickelungen führen, wenn das zugrunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft infolge Handelns ohne Vertretungsmacht ungültig, der dingliche Vertrag dagegen in seinen Wirkungen gültig sein sollte. Dies trifft jedoch m. E. zumindest bei der Bestellung eines Pfandrechts nicht zu, da hier ein obligatorischer Vertrag im Sinne eines zweiseitigen Kaufvertrages nicht vorliegt. Auch kann von einer ungerechtfertigten Bereicherung, auf die Wolff § 9 S. 42 hinweist, keine Rede sein.

3. Es sei schwer begreiflich, daß der Erwerber bezw. Pfandgläubiger auf Kosten des Eigentümers auch dann Eigentum, bezw. gültiges Pfandrecht erwerben soll, wenn der Unbefugte ausdrücklich im Namen des Vertretenen gehandelt habe und dem Erwerber ein leichtes Verschulden bei der Nachprüfung der Vertretungsmacht zur Last falle. Abgesehen davon, daß der Begriff der Stellvertretung nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Stellvertretung umfaßt, d. h., es muß nicht notwendigerweise ausdrücklich erklärt werden als Vertreter eines Dritten zu handeln, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit, die auch die oben angeführte Denkschrift hervorhebt, zu fordern, daß der gutgläubige Erwerber geschützt wird.[48])

---

[46]) § 28, 2 b.

[47]) Vergl. Staudinger Anm. 4 zu § 164 und die dort angegebene Literatur über „Stellvertretung".

[48]) Ebenso Staub § 366 Anm. 18, Lehmann-Ring § 366, 8, Goldmann § 366 Anm. 50, Düringer-Hachenberg Anm. 1 zu § 366; a. A. Cosack HGB. § 28, 2b, Hellwig, Rechtskraft S. 98 Anm. 9 (ohne nähere Begründung), Wolff in Ehrenberg Handbuch 4, § 9 S. 42.

I. b) an Namensaktien.

Den Erwerb des Pfandrechts an einer indossablen Namensaktie, also einem Orderpapier, regelt § 1292 BGB. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers nebst der Uebergabe des indossierten Papieres. Eine Anzeige an den Schuldner ist dagegen nicht erforderlich.

Einigung und Übergabe sind also auch hier in gleicher Weise Voraussetzung für die Verpfändung wie beim Inhaberpapier, so daß auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden kann. Die Vereinbarung eines sog. constitutum possessorium reicht nach dem bereits oben erwähnten Grundsatze nicht aus. Zweifel bestehen hierbei allerdings, ob auch die Besitzsurrogate der §§ 1205 Abs. 2, Übertragung des mittelbaren Besitzes, 1206, Einräumung des Mitbesitzes, Anwendung finden können. Die Literatur steht allgemein auf dem Standpunkt, daß die Besitzsurrogate der oben erwähnten Paragraphen bei Oderpapieren nicht zur Verpfändung ausreichen, da die Übergabe bezweckt, den Pfandgläubiger zur Aushändigung der Urkunde an den Schuldner gegen Empfang der Leistung instandzusetzen.[49]) Dies mag bei Wertpapieren, die eine früher oder später fällig werdende Geldforderung verkörpern, zutreffend sein, wenngleich die andere Ansicht von Jacobi[50]) und von Wenzel[51]) ebenso überzeugend ist. Bei Wertpapieren, in denen, wie bei den Aktien, keine Geldforderung, sondern lediglich ein Mitgliedschaftsrecht verkörpert ist, dürften die oben angeführten Gründe nicht stichhaltig genug sein. Demgemäß dürfte eine Verpfändung von indossablen Namensaktien durch Einräumung des Mitbesitzes rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Als weiteres Erfordernis tritt bei den indossablen Namensaktien die Indossierung hinzu.[52]) Das Indossament muß ein Vollindossament sein, doch reicht auch ein Blanko- oder ein ausdrückliches Pfand-Indossament nach allgemein herrschender Ansicht aus. So Staub,[53]) der ein Pfandindossament als unschädlich bezeichnet, weiter Reichsgerichtsräte,[54]) Planck,[55]) der ebenfalls den Zusatz „zum Pfande" als „nicht unzulässig" bezeichnet, Biermann,[56]) Goldmann-Lilienthal,[57]) A. A. Wendt,[58]) der wohl ein Prokuraindossament, aber kein Pfandindossament für zulässig hält, weil nur ersteres im Gesetz für zulässig erachtet wird. Das Letztere wäre direkt gegen die Rechtsquellen. Daß in der Indossierung mit einem

[49]) So Biermann § 1292, Anm. 1; Planck § 1292 Anm. 3b; Reichsgerichtsräte § 1292 Anm. 3; Endemann § 145,2.
[50]) In Ehrenbergs Handbuch S. 488.
[51]) S. 14, 40.
[52]) Vergl. Art. 11—13 WO.
[53]) Anm. 15b zu § 368, HGB.
[54]) § 1292 Anm. 4
[55]) Anm. 3b zu § 1292 BGB.
[56]) Anm. 1 zu § 1292 BGB.
[57]) § 98 Anm. 3 S. 679.
[58]) Im Arch. f. Ziv. Pr. 100 S. 292 ff.

Blanko- oder Vollindossament eine große Gefahr für den Eigentümer liegt, ist selbstverständlich. Er kann sich durch das oben genannte ausdrückliche Pfandindossament sichern. In diesem Falle ist der Pfandgläubiger an der Weitergabe der Namensaktie vor Pfandreife gehindert. Andererseits ist er aber auch durch das Pfandindossament berechtigt, das Papier bei Fälligkeit seiner Forderung zu veräußern, da er hierbei nicht über die Grenzen des von den Parteien gewillkürten Endzweckes der Pfandbestellung hinausgeht. Das Pfandindossament soll doch nur eine mißbräuchliche Verwendung (z. B. durch Verkauf vor der Pfandreife) des Pfandes verhindern.[59]) Er ist also dann auch berechtigt, die Urkunde durch ein Vollindossament weiter zu begeben. Dies ist m. E. die konsequente Weiterverfolgung obigen Grundsatzes, und die einzige Möglichkeit, das ausdrückliche Pfandindossament in seinen Folgen zu beseitigen.[60])

Erfolgt aber die Pfandbestellung durch Voll- oder Blanko-Indossament, so geht dadurch nicht etwa das Eigentum an der Namensaktie auf den Pfandgläubiger über, vielmehr bleibt der Verpfänder bis zur Verwertung durch den Pfandgläubiger Eigentümer. Dies ist zwar in der Literatur sehr streitig; es wurde früher behauptet,[61]) daß die gewählte Form des Indossaments als Voll-Indossament den Willen der Parteien erkennen lasse, das Eigentum zumindest fiduziarisch zu verschaffen, da das Vollindossament bestimmungsgemäß dazu dient, das Eigentum an einem Orderpapiere zu übertragen. Zur rechtmäßigen Eigentumsübertragung gehört, wie oben dargestellt, Einigung und Übergabe des indossierten Papieres. Dieser Einigungswille, mag er sich nach außen auch unklar dokumentieren, kann aber niemals Gegenstand einer Rechtsfrage, sondern nur Tatfrage sein. Daß dieser Parteiwille auf Eigentumsübertragung in einem Pfandbestellungsvertrage nicht enthalten ist, ist unbestreitbar. Man kann also keinesfalls aus der äußerlichen Übertragungsform auf den Eigentum übertragenen Willen der Parteien schließen und damit einen Eigentumsübergang begründen.[62])

Durch die Verpfändung soll der Pfandgläubiger nur in den Stand gesetzt werden, Dritten gegenüber die Rechte der Einziehung und Verwertung nach §§ 1292, 1295 BGB. geltend machen zu können. Aus dem Pfandvertrage, der auch die Verpflichtung des Pfandgläubigers zur Erhaltung der Pfandsache enthält, folgt, daß er das ihm übertragene Recht nur dem Pfandrechtszweck entsprechend ausüben darf. Würde der Pfandgläubiger die Namensaktie vertragswidrig begeben, so würde er sich der Unterschlagung schuldig machen. Eine Benachrichtigung der AG. über die Verpfändung ist nicht erforderlich. Dies folgt aus den § 1292 in Verbindung mit

---

[59]) Ebenso Wolff in Ehrenbergs-Handb., S. 179 f.

[60]) Vergl. Planck 1292. 4 BGB.; Staub Anm. 15, 67, zu § 368 HGB.; Biermann Anm. 2 zu § 1292 BGB., Schulze in Iherings-Jahrbuch 43, S. 53 ff; Düringer-Hachenburg Anm. 53 zu § 368 HGB.; Reichsgerichtsräte Anm. 1 zu § 1292 BGB.; Staudinger § 1292 Anm. 2a.

[61]) Demberg III, § 281, 1.

[62]) Ebenso Planck Anm. 4 zu § 1292; Staub Anm. 67 zu § 368 HGB.; Düringer-Hachenberg Bd. 2 S. 488, Gierke Dtsch. Priv. R. S. 151, Anm. 41.

§ 1280 BGB. Ebenso kommt eine Eintragung in das Aktienbuch nicht in Frage, da der Verpfänder irgendwelche Rechte der AG. gegenüber nicht erhält, was noch weiter unten näher auszuführen ist. Auch zur Einziehung der Liquidationsquote bedarf es der Eintragung nicht, da die erforderliche Legitimation zur Einziehung durch andere Unterlagen beigebracht werden kann.

Auch ein Erwerb des Pfandrechts im guten Glauben ist bei Namensaktien möglich. Der Erwerb eines Pfandrechts an einer Namensaktie im guten Glauben richtet sich nach den Vorschriften über den Erwerb einer indossablen Namensaktie. Der § 222 HGB. verweist bezüglich der Legitimation des Veräußerers auf den Art. 36 WO. und bezüglich der Verpflichtung der Herausgabe auf den Art. 74 WO. Hiernach erhält der Pfandgläubiger dann ein gültiges Pfandrecht, wenn der Verpfänder gemäß Art. 36 WO. durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe gültiger Indossamente als berechtigt legitimiert ist. Der Schutz des guten Glaubens durch den Art. 74 WO. reicht bedeutend weiter, als die §§ 932—936 BGB. und § 366 HGB., er heilt alle Mängel des materiellen Erwerbsvertrages und erstreckt sich sogar auf abhandengekommene Namensaktien und auf die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Verpfänders.[63])

c) an Rekta-Aktien.

Soll an einer Aktie, deren Orderqualität ausgeschlossen ist, ein Pfandrecht bestellt werden, so hat dies nach den Regeln zu geschehen, die für die vollständige Übertragung erforderlich sind, d. h. formlose Einigung und Übergabe der Urkunde. Eine Anzeige an die AG. von der Verpfändung ist auch hier nicht erforderlich, da der Pfandgläubiger durch den Papierbesitz ausreichend gesichert ist.

Der Erwerb eines Pfandrechts im guten Glauben an einer Rektaaktie ist nicht möglich, da hier ein unrechtmäßiger Verpfänder nicht legitimiert sein kann. Baut der Pfandnehmer auf die Erklärung des Verpfänders, daß er zur Begebung berechtigt sei, so tut er das auf eigene Gefahr.

d) an vinkulierten Namensaktien.

Auch bei der vinkulierten Namensaktie richtet sich die Belastung mit einem Pfandrecht nach den zur völligen Übertragung der Aktie notwendigen Regeln. Hieraus ergibt sich, daß außer der Einigung die Zustimmung der Gesellschaft und die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Verpfändungserklärung erforderlich ist. Eine ohne diese Zustimmung der Gesellschaft oder ohne die sonstigen Erfordernisse vorgenommene Verpfändung ist nichtig.[64]) Ein Erwerb des Pfandrechts an einer vinkulierten Namensaktie im guten Glauben ist infolge ihres Charakters als Rektaaktie und der erforderlichen Zustimmung der Gesellschaft nicht möglich.

---

[63]) Ebenso Staub Anm. 13, 14 zu § 222 Anm. 3 zu Art. 74 WO.
[64]) Anders nach früherem Recht, vergl. RG. 37, 141 ff.

II. Entstehung des Nießbrauchs.

Man unterscheidet beim Nießbrauch zwischen dem eigentlichen und dem uneigentlichen Nießbrauch, zwischen dem verus ususfructus und dem quasiususfructus. Ein uneigentlicher Nießbrauch kommt nach dem Gesetz (§ 1067 BGB.) nur an verbrauchbaren Sachen in Frage, soweit die Parteien nicht das Gegenteil vereinbaren, d. h. bei dem Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen erlangt der Nießbraucher gemäß § 1067 Eigentum an den zum Nießbrauch übergebenen Sachen; er ist lediglich verpflichtet, nach Beendigung des Nießbrauchs, Sachen von gleicher Art und Güte zurückzugewähren.[65]) Diesen § 1067 erklärt § 1084 BGB. auch auf Inhaberpapieren und auf in blanko indossierte Orderpapiere anwendbar, falls sie gemäß § 92 BGB. zu den verbrauchbaren Sachen gehören. Da nun Aktien Inhaberpapiere oder in blanko indossierte Orderpapiere sein können, so ist zunächst festzustellen, ob derartige Aktien verbrauchbare Sachen gemäß § 92 sein können, also ob auch auf sie die §§ 1084, 1067 zur Anwendung zu gelangen haben.

Unter verbrauchbaren Sachen versteht das Gesetz bewegliche Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht § 92 Abs. 1. Diesen gleichgestellt sind Sachen, die zu einem Sachinbegriff oder Warenlager gehören, dessen bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht § 92 Abs. 2. In den Abs. 1 gehören Aktien auf keinen Fall hinein, da in ihnen das Mitgliedschaftsrecht an einer AG. verbrieft wird und dieses, seiner Natur entsprechend, nicht zum Veräußern oder Verbrauch bestimmt ist. Daß die Aktien veräußerlich sind, genügt nicht, sie zu verbrauchbaren Sachen im Sinne des § 92 zu stempeln, da nur der b e s t i m m u n g s g e m ä ß e Gebrauch zur Veräußerung entscheidend ist. Von dem Begriff der Aktie während der Inflationszeit als Kapitalsanlage, bezw. als Geldersatz muß man sich allerdings freimachen. Anders liegt es im Falle des Abs. 2. Da können Aktien, die zu dem Geschäftsvermögen eines Bankiers gehören, hierdurch zu verbrauchbaren Sachen im Sinne des § 92 gezählt werden. Ein Nießbraucher an diesem Warenlager würde dann gemäß § 1034 Eigentum an den Aktien erlangen. In der Hand dieses neuen Besitzers, falls nicht auch auf ihn die Voraussetzungen des Abs. 2 passen, würden sie ipso iure wieder unverbrauchbare Sachen ein. Irgendwelche rechtlichen Schwierigkeiten, die zu besonderen Erörterungen Anlaß geben könnten, bietet jedoch dieser Fall nicht.[66])

a) an Inhaberaktien.

Der Nießbrauch an einer Inhaberaktie entsteht nach den Regeln des Mobiliar-Nießbrauchs. Es ist also Einigung des Bestellers und des Nießbrauchers über die Entstehung des Nießbrauchs und Übergabe des Papiers erforderlich. Auch durch sämtliche bei der Eigentumsübertragung möglichen Übergabesurrogate kann die Übergabe

[65]) Vergl. Hacker S. 3, Bürkel Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch.
[66]) Vergl. auch Planck § 1084, Hanauseck S. 136 ff, Endemann: HGB. S. 209, Staudinger §§ 92, 1084, Dernburg, Sachenrecht S. 17, 636, Lehmann i. d. Zeitschrift für HR. S. 401, Biermann, Sachenrecht § 1084.

ersetzt werden.[67]) Hier kann also die Übergabe auch durch die Vereinbarung eines constitutum possessorium ersetzt werden, da das Gesetz ein Publizitätsprinzip wie beim Pfandrecht nicht kennt. Infolge der großen Verkehrsfähigkeit der Inhaberaktie würde jedoch der Alleinbesitz des Nießbrauchers eine erhebliche Gefahr für den Eigentümer bedeuten. Daher setzt das Gesetz an Stelle des Alleinbesitzes des Nießbrauchers eine gewisse Teilung der Verfügungsmacht über die Urkunde zwischen Eigentümer und Nießbraucher.[68]) Und zwar gibt das Gesetz zwei Möglichkeiten:

1. Der Besitz am Papier selbst (bei Aktien der Mantel genannt) und am Erneuerungsschein wird ein gemeinschaftlicher, während der Nießbraucher den Alleinbesitz an den Gewinnanteilscheinen erhält.[69])

2. Es genügt hier zur Nießbrauchbestellung von vornherein die Einräumung des Mitbesitzes an Stelle der Übergabe des Papiers.[70]) Ist das Papier im Besitz eines Dritten, z. B. bei einem Bankier, deponiert, so wird die Bestellung des Nießbrauchs durch Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes durch entsprechende Benachrichtigung des Bankiers erfolgen können. Der Erneuerungsschein teilt das Schicksal des Hauptpapiers, die Coupons gehen auch hier in den Alleinbesitz des Nießbrauchers über.

Der § 1082 BGB. gibt in den Fällen des § 1081 beiden Parteien die Möglichkeit, zu verlangen, daß das Papier und der Erneuerungsschein bei einer Hinterlegungsstelle (oder nach Abs. 2 bei der Reichsbank) hinterlegt werden, unter der Bestimmung, daß die Herausgabe nur vom Nießbraucher und Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann (sog. gesperrtes Depot). Da hier vom Gesetz nur das Papier und der Erneuerungsschein erwähnt sind, so verbleibt auch in diesem Falle der Alleinbesitz an den Coupons dem Nießbraucher, wie dies auch dem Wesen der Sache entspricht. Selbstverständlich kann der Eigentümer bei Bestellung von Todeswegen von den §§ 1081 f. BGB. abweichende Bestimmung treffen, z. B. Alleinbesitz des Nießbrauchers an Aktien, Erneuerungs- und Gewinnanteilscheinen; denn die §§ 1081 f. sind nicht zwingender Natur.[71]) Da auf die Bestellung des Nießbrauchs die sachenrechtlichen Bestimmungen über die beweglichen Sachen Anwendung finden, so kann der Nießbrauch auch von einem Nichtberechtigten bestellt werden, falls der Nießbrauch-Erwerber sich in gutem Glauben befindet.[72]) Dieses gilt auch für gestohlene, verlorengegangene oder sonstwie abhandengekommene Inhaberaktien. Ohne Zweifel gilt dieses, falls der Nießbrauch durch Bestellung des Alleinbesitzes des Nießbrauchers begründet wird. Andererseits ist bei einer Bestellung durch constitutum possessorium der Erwerb in gutem Glauben nur dann möglich, wenn der Nießbraucher bei der

---

[67]) Ebenso Enneccerus S. 407.
[68]) Vergl. Staudinger Anm. 2 §§ 1081, 1082 BGB.
[69]) § 1081, 1 BGB.
[70]) Mitverschluß beider Parteien ist nicht erforderlich; Biermann Anm. 2a zu § 1081, Staudinger Anm. 2b zu § 1081.
[71]) Vergl. Sörgel 1908, S. 338; RG.-Entsch. vom 28. 11. 07.
[72]) § 1032 Satz, 2 BGB.

späteren unmittelbaren Besitzergreifung im Augenblick der Übergabe noch in gutem Glauben ist. Solange jedoch ein constitut vereinbart ist, also der Nießbrauchbesteller noch im unmittelbaren Besitze der Sache ist, schützt der gute Glaube den Nießbraucher nicht.[73]) Zweifelhaft erscheint die Rechtslage, wenn dem Nießbraucher nur der Mitbesitz eingeräumt ist. Da aber auch in diesem Falle der gute Glaube des Nießbrauchers an das Verfügungsrecht des Bestellers dadurch verstärkt wird, daß der Besteller in der Lage ist, dem Nießbraucher den Mitbesitz zu verschaffen, so dürfte nach allgemeinen sachrechtlichen Grundsätzen auch dann ein Erwerb in gutem Glauben möglich sein.[74])

Bezüglich der Bestellung des Nießbrauchs durch einen Vertreter gilt dasselbe wie für das Pfandrecht. Allerdings findet § 366 HGB. keine Anwendung, da er nur für Veräußerung und Verpfändung gilt; die Bestellung eines Nießbrauchs ist im kaufmännischen Leben zu selten, als daß es einer Ausdehnung der Nießbrauchbestellung auch auf diesen Fall bedurft hätte.

b) an Namensaktien.

Über die Bestellung des Nießbrauchs an einer Namensaktie enthält das Gesetz nur die Bestimmung des § 1069, wonach die für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften maßgebend sind. Es ist hierbei zwischen den in blanko indossierten, der einfachen Namens- und der Rekta-Aktie zu unterscheiden.

Die in blanko indossierten Aktien stellt das Gesetz in den §§ 1081, 1082 BGB. nahezu völlig den Inhaberaktien gleich Es sind demnach auch die obigen Ausführungen maßgebend.[75]) Ein Unterschied zwischen den Inhaberaktien und den in blanko indossierten Namensaktien ergibt sich einmal daraus, daß letztere durch Einsetzung des Namens zu vollkommenen Namensaktien gemacht und auch in dieser Weise, also durch Namens-Indossament Art. 13 WO. belastet werden können. Ferner muß sich ein Unterschied daraus ergeben, daß zur Wirksamkeit der Übertragung einer Namensaktie der Gesellschaft gegenüber die Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch erforderlich ist. Es fragt sich nun, ob der Nießbraucher gleichfalls vom Besteller verlangen kann, daß dieser zur Umschreibung im Aktienbuch mitwirke. Ist dem Nießbraucher der Alleinbesitz an der Aktie eingeräumt, so kann diese Frage nicht praktisch werden, da er dann durch Einsetzung seines Namens in das letzte Indossament und Vorlage der Aktie allein die Umschreibung erreichen kann. Hierzu ist er m. E. auch berechtigt. Die Eintragung in das Aktienbuch ist Voraussetzung, unter anderen auch für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Wie weiter unten erörtert werden wird, steht dem Nießbraucher das Stimmrecht zu, folglich müssen auch die Voraussetzungen hierzu verschaffen werden. Dazu gehört auch die Eintragung in das Aktienbuch. Auch zur Einsetzung seines Namens in das Blanko-Indossa-

[73]) Ebenso Staudinger § 933, 1.
[74]) Vergl. Wolff S. 407, Strzyzowski S. 11.
[75]) Ebenso Hacker S. 75, Enneccerus Bd. 2, I. Abteilung § 122, III.

ment ist er berechtigt, da er sich hierdurch auf keinen Fall weitergehende Rechte verschafft, als dies schon durch die Übergabe der in blanko indossierten Aktien geschehen ist. Die Frage, ob bei Einräumung des Mitbesitzes der Eigentümer zur Mitwirkung bei der Umschreibung der Aktie, insbesondere durch deren Vorlage, verpflichtet ist, dürfte zu bejahen sein. Nach § 1079 BGB. soll die Stellung des Nießbrauchers nach außen hin (mit der alleinigen Ausnahme der §§ 1081, 1082 bezügl. des Mitbesitzes) genau die gleiche sein, wie die eines Eigentümers. Das Gesetz wählt für die Bestellung des Nießbrauchs genau dieselbe Form, wie für die Übertragung des Rechts selbst. Es schränkt diesen Grundsatz lediglich in den oben erwähnten Paragraphen nach der Richtung hin ein, daß der Nießbraucher nicht den Alleinbesitz des Papiers erhalten soll. Eine Einschränkung dagegen in bezug auf die Eintragung in das Aktienbuch enthält das Gesetz nicht, folglich ist der Nießbraucher in dieser Hinsicht völlig einem unbeschränkten Erwerber des Rechts gleichgestellt, so daß auch er die Eintragung erlangen kann.[76])

Die Nießbrauchbestellung an einer indossablen (normalen) Namensaktie geschieht nach § 1069 BGB. durch Einigung und Übergabe der indossierten Aktie. Die Übergabe des Papiers kann auch in der oben bei der Verpfändung von Namensaktien erwähnten Weise ersetzt werden, mit der Erweiterung, daß Ersatz durch constitutum possessorium hier möglich ist, da, wie oben bereits ausgeführt, beim Nießbrauch ein Publizitätsprinzip wie beim Pfandrecht nicht besteht und für die Übergabesurrogate die gleichen Grundsätze maßgebend sind, wie bei der völligen Übertragung des Eigentums. Dagegen dürfte hier, im Gegensatz zu den Inhaberaktien, die Einräumung des Mitbesitzes nicht ausreichen, mit Ausnahme des Falles, daß mit dem Nießbraucher ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, auf Grund dessen der Besteller den unmittelbaren Mitbesitz erhält.[77]) Der Grund hierfür liegt einmal im Gesetzestext. Die Einräumung des Mitbesitzes ist vom BGB. nur bei den Inhaberaktien und den in blanko indossierten Namensaktien erwähnt. Der innere Grund ist der, daß hier ein Schutz des Nießbrauchbestellers erforderlich ist, da dieser sich, wie unten zu erwähnen sein wird, durch die Form des Indossaments schützen kann, wenn er dies für erforderlich hält.

Da bei der Namensaktie ein Indossierung zur Bestellung des Nießbrauchs notwendig ist, so erhebt sich auch hier, wie beim Pfandrecht, die Frage, ob die Tatsache, daß das Papier nur zu Nießbrauchszwecken übertragen wird, in dem Indossament zum Ausdruck gelangen muß und ob weiterhin ein derartig beschränktes Indossament überhaupt zulässig ist. Die Frage ist hier, wie beim Pfandrecht dahin dahin zu beantworten, daß sowohl ein Voll- als auch ein beschränktes Indossament zulässig ist. Im ersteren Falle schafft zwar die Form des Voll-Indossaments eine weiterreichende Legitimation, als für die Ausübung des Nießbrauchs er-

[76]) Vergl. Hacker S. 75, 88.
[77]) Vergl. Enneccerus § 122, II und Anm. 2 I.

forderlich ist, doch schließt dies die Anwendbarkeit des Vollindossaments nicht aus, da einmal, wie bereits oben beim Pfandrecht betont wurde, der zugrunde liegende Begebungsvertrag ausschlaggebend ist, der das von den Parteien gewollte Rechtsgeschäft charakterisiert, und zweitens auch bei einer Reihe weiterer Rechtsinstitute der Grundsatz anerkannt ist, daß ein Rechtsgeschäft durch die formale Legitimation in seinen Wirkungen nach außen hin über das von den Parteien erstrebte Ziel hinaus geht. So z. B. bei der Vollmacht und bei der Übertragung eines Wechsels durch Vollindossament zum Inkasso.[78]) Das hier gewonnene Resultat wird dann noch einleuchtender, wenn man sich die Bestellung eines Nießbrauchs an Sachen vergegenwärtigt. Hier wird der Nießbraucher durch die Übergabe Besitzer der Sache, und für ihn gilt nach außen hin die Vermutung, daß er Eigentümer sei. Durch diese Eigentumsvermutung hat er eine ähnliche äußerliche Stellung wie der Nießbraucher einer Namensaktie, die durch Vollindossament übertragen worden ist. Da nun die Bestellung des Sachnießbrauchs in obiger Form zweifellos gültig ist, ist nicht abzusehen, warum eine Übertragung einer Namensaktie durch Vollindossament zur Nießbrauchsbestellung unzulässig sein soll. Im zweiten Falle. Zulässigkeit eines beschränkten Nießbrauchsindossaments, sei auf den Art. 17 der WO., der ein offenes Prokura-Indossament beim Wechsel anerkennt, verwiesen. Zwar ist der Art. im § 222 HGB. nicht zitiert, doch bedarf es einer direkten Anwendbarkeit des Art. gar nicht, da durch den Art. 17 das Gesetz m. E. die Zulässigkeit auch anderer einschränkender Indossamente erklärt.[79]) Die herrschende Ansicht erkennt die Zulässigkeit dieser einschränkenden Indossamente auch an.[80]) Es ist also nach oben Gesagtem nicht einzusehen, warum ein ausdrückliches Nießbrauchindossament unzulässig sein sollte, sonst müßte man ja zu dem Ergebnis kommen, daß es verboten sei, die Wahrheit zu sagen. Wird der Nießbrauch an der Aktie durch Übergabe und Vollindossament bestellt, so wird der Nießbraucher natürlich nicht Eigentümer der Aktie, also nicht Aktionär, wenn er auch nach außen hin als solcher legitimiert erscheint. Aus dieser äußeren Legitimation folgt, daß der Nießbraucher auch die Umschreibung der Aktie auf seinen Namen im Aktienbuch verlangen kann.[81]) Kann nun auch der nur durch ein Nießbrauchsindossament legitimierte Besitzer die Umschreibung im Aktienbuch verlangen? Diese Frage wird von Hacker (S. 83—84) verneint mit der Begründung, daß eine Umschreibung überflüssig sei, da der Nießbraucher bereits auf Grund der im Nießbrauchsindossament liegenden Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung berechtigt sei. Ich kann

[78]) Vergl. Hacker S. 78, Staub Anm. 16—19 zu § 222; a. A. Schöninger im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 96 S. 192.

[79]) A. A. Hacker S. 82; scheinbar ebenso Staub WO. Anm. 16 zu Art 17.

[80]) So das RG. das Prokura-Indossament beim Konnossement, RG. 41, 118 vergl. die oben weiter auf S. 26 angeführte Literatur.

[81]) Vergl. Gierke Bd. 2 S. 695 Nr. 77; Hacker S. 81, a. A. Lehmann II, 65.

mich dieser Ansicht nicht anschließen. Es würde sich sonst das merkwürdige Bild ergeben, daß jemand, der durch Vollindossament Eigentümer der Aktie geworden ist, mangels Umschreibung im Aktienbuch nicht zur Stimmabgabe berechtigt ist, während der nur durch ein beschränktes Indossament legitimierte Nießbraucher hierzu berechtigt sein soll. Es erhebt sich hier allerdings die Frage, ob die Eintragung des Nießbrauchs in das Aktienbuch überhaupt zulässig ist. Wie oben erwähnt, verneint dies Hacker a.a.O. mit der im Anschluß an K. Lehmann II S. 62 aufgestellten Behauptung, daß das Aktienbuch zur Aufnahme von dinglichen Belastungen des Aktienrechts nicht bestimmt sei. Ferner sagt Hacker, daß die Eintragung des vollen Rechtes erfolgen müßte und daß dadurch das beschränkte Nießbrauchindossament ziemlich zwecklos wäre, da hierdurch der Gesellschaft gegenüber die Legitimation als vollberechtigter Aktionär erreicht würde. Abgesehen davon, daß der Schwerpunkt des beschränkten Nießbrauchindossaments nicht der Gesellschaft, sondern dem Besteller und Dritten gegenüber liegt, können mich die angegebenen Gründe auch sonst nicht überzeugen, zunächst aus dem Wesen des Aktienbuchs heraus. Wie Lehmann in seinem ersten Bande S. 210 auch ausführt, dient das Aktienbuch zur Eintragung aller Tatsachen von Belang, soweit sie auf Aktien Bezug haben.[82]) Daß nun die Belastung mit einem Nießbrauch für die Aktie von großer Wichtigkeit ist, ist zweifellos. Derartige Belastungen des Aktienrechtes müssen daher auf Verlangen eingetragen werden, um der Gesellschaft und allen Beteiligten einen klaren Einblick in die Rechtsverhältnisse des betreffenden Aktienrechtes zu gewähren. Da ferner der Nießbraucher, wie weiter unten zu erörtern sein wird, stimmberechtigt ist, muß er in die Lage versetzt werden seine diesbezügliche Legitimation der Gesellschaft gegenüber zu erbringen, und das kann er nur durch Eintragung in das Aktienbuch.[83]) Auch die Fassung des § 222 HGB. unterstützt diese hier vorgetragene Ansicht, da hier ausdrücklich vom Inhaber und nicht vom Eigentümer die Rede ist, auch deshalb halte ich die von Lehmann Band II, S. 62 geäußerte Ansicht für unrichtig, daß das Aktienbuch nur der wirklichen Übertragung des Aktienrechtes dient.

c) an Rekta-Aktien.

Die Bestellung eines Nießbrauchs an einer Rekta-Aktie hat nach denselben Regeln wie die Übertragung des Rechts zu erfolgen. Also formlose Einigung und Übergabe des Papiers. Auch hier muß, wie bei der Pfandrechtsbestellung, an einer Rekta-Aktie die Benachrichtigung der Gesellschaft erfolgen, da nur hierdurch der Nießbraucher zur Eintragung in das Aktienbuch legitimiert wird. Dieses Erfordernis wurde bereits oben ausführlich begründet.

d) an vinkulierten Namensaktien.

Auch die Nießbrauchbelastung einer vinkulierten Namensaktie erfolgt nach den Regeln, die zur völligen Übertragung einer vinku-

[82]) Ebenso Staub Anm. 1 zu § 222.
[83]) Ebenso Jacobi, Wertpapiere S. 231, Horrwitz S. 127, Gierke S. 695, Anm. 77; a. A. Strzyzowski S. 14.

lierten Namensaktie erforderlich sind. Also Einigung, Übergabe, gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Nießbrauchbestellung und Zustimmung der Gesellschaft. Eine ohne eins dieser Erfordernisse erfolgte Nießbrauchbestellung ist nichtig. Sind dagegen alle Vorbedingungen erfüllt, so kann der Nießbraucher die Eintragung des Nießbrauchs in das Aktienbuch auf Grund seiner beglaubigten Bestellungsurkunde verlangen.

An den indossablen Papieren kann genau, wie beim Pfandrecht, ein Nießbrauch auch vom Nichtberechtigten erworben werden, wenn sich der Nießbraucher im guten Glauben befindet und der Nießbrauchbesteller durch eine zusammenhängende bis auf ihn reichende Kette von Indossamenten legitimiert ist; im übrigen gilt auch hier dasselbe, wie oben beim Erwerb eines Pfandrechts im guten Glauben an Namensaktien. An Rekta-Aktien ist dagegen ein Erwerb eines Nießbrauchs im guten Glauben ausgeschlossen, da der Erwerber das Recht nur insoweit erwirbt, als es in der Hand des Zedenten vorhanden war.

Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchbestellung auf das Mitverwaltungsrecht des Aktionärs.

Für den Aktionär entspringen aus der Tatsache seiner Aktionäreigenschaft eine Reihe von Rechten und Pflichten gegen die AG. Unter seinen Rechten sind hier sofort die sogenannten Gläubigerrechte auszuscheiden, die nicht nur den Aktionären, sondern auch Dritten zustehen können. Diese Rechte haben mit der Mitgliedschaft nichts zu tun, können also nicht Gegenstand der folgenden Besprechungen sein.

Die Mitgliedschaftsrechte bestehen aus:[84])

1. Dem Recht auf Mitverwaltung der Angelegenheiten der AG.
2. Den vermögensrechtlichen Ansprüchen.

Eine weitere Einteilung dieser Rechte dürfte juristisch und wirtschaftlich ohne Wert sein, höchstens könnte man mit Lehmann (I, 191) noch als drittes Recht das Recht auf die Liquidationsquote unterscheiden, da sich dann die AG. bereits im Zustand der Auflösung befindet. Da sich jedoch dieses Recht in einem gewissen Zeitpunkte zu einem vermögensrechtlichen Anspruch herausbildet, wird seine Behandlung im Rahmen der vermögensrechtlichen Ansprüche erfolgen.

Ungleich wichtiger als diese vermögensrechtlichen Ansprüche sind im Sinne der Gesellschaft die Mitverwaltungsrechte der Aktionäre, die im HGB. in mehreren Paragraphen festgesetzt werden. Nach § 250 üben die Aktionäre dieses Recht durch Mitwirkung bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung aus, nach § 254 haben sie ein Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, nach § 271 sind sie zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen befugt.

---

[84]) Vergl. Staub Anm. 1 zu § 250 HGB., Steinmetz S. 11.

Das Stimmrecht.

Das weitaus Wichtigste dieser Rechte ist das der Mitwirkung bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung, in Literatur und Praxis als Stimmrecht bezeichnet. Es fragt sich nun, welcher Partei die Ausübung dieses Stimmrechts zusteht, wenn die Aktie mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch belastet ist.

Es muß an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen werden, daß allein maßgebend für die Entscheidung dieser Frage das materielle, zwischen dem Eigentümer und Pfandgläubiger bezw. Nießbraucher bestehende Recht sein kann, nicht aber die formelle rein äußerliche Legitimation. Es ist rechtlich belanglos, ob der eine oder der andere Vertragsteil durch Legitimation in der Lage wäre, unberechtigterweise dieses Stimmrecht auszuüben, es kommt hier lediglich darauf an, ob er rechtlich zur Ausübung befugt ist. Die Frage, ob der eine Vertragsteil dem anderen gegenüber verpflichtet ist, dahin mitzuwirken, daß dieser sein ihm materiell rechtlich zustehendes Stimmrecht ausüben kann bezw. den Berechtigten der AG. gegenüber zu legitimieren, kann demnach erst erörtert werden, wenn feststeht, welcher von beiden Vertragsteilen zur Ausübung berechtigt ist.

Doch ist vorher noch die Frage zu untersuchen, ob dies Mitstimmen eines zwar der AG. gegenüber Legitimierten, jedoch zur Stimmabgabe nicht Berechtigten die gefaßten Beschlüsse anfechtbar macht, und ob die AG. die der Legitimation zugrunde liegende Berechtigung prüfen darf. Es wurde oben bereits ausgeführt, daß die Gesellschaft bei den Inhaberaktien nur verpflichtet ist, die formale Legitimation desjenigen zu prüfen, der zur Generalversammlung zugelassen zu werden wünscht. Das folgt aus dem Charakter der Inhaberaktie als Inhaberpapier. Jedoch ist es der AG. unbenommen, auch die der Legitimation zugrunde liegende Berechtigung zu prüfen und einen nachweislich Nichtberechtigten zurückzuweisen.[85]) Prüft sie die Berechtigung nicht, oder kommt sie zu einem falschen Ergebnis, so erhebt sich die oben erwähnte Frage, ob die mit Mitwirkung des Nichtberechtigten gefaßten Beschlüsse anfechtbar sind. Das ist im Prinzip zu bejahen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 271 HGB. erfüllt sind. Jedoch ist einschränkend zu sagen, daß nur dann die Beschlüsse anfechtbar sind, wenn sie nachweisbar auf den Stimmen des Nichtberechtigten beruhen,[86]) d. h. sie können dann nicht angefochten werden, wenn die abgegebenen Stimmen des Nichtberechtigten offensichtlich oder nachweisbar keinerlei Einfluß auf das Ergebnis hatten.[87]) Bei Namensaktien gilt gemäß § 223 HGB. Abs. 3 derjenige als Aktionär und stimmberechtigt, der im Aktienbuch eingetragen ist, selbst wenn die Eintragung zu unrecht erfolgt ist. Eine Anfechtung kann sich also im allgemeinen nicht darauf stützen, daß die Eintragung zu

[85]) Vergl. L. Z. H. 1908 S. 450, 25.

[86]) Ebenso RG. Bd. 91, 324.

[87]) Ebenso Staub Anm. 4 zu § 271 HGB. und 23 zu § 252 HGB., Horrwitz S. 82,3, Fischer S. 207, Hueck S. 84, Lehmann II S. 225 RG. Bd. 65 S. 242 RG. bei Holdheim 12, 100; a. A., Lehmann-Ring Anm. 4 zu § 271 HGB.

unrecht erfolgt ist; jedoch ist ein Beschluß dann anfechtbar, wenn die Eintragung sich als Mißbrauch darstellt oder zum Zwecke der Umgehung der Gesellschafts-Statuten veranlaßt wird. (Man denke an den auch von Simon in Festschrift f. Wilke S. 264 erwähnten Fall, in dem die Umschreibung im Aktienbuch auf sog. Strohmänner vorgenommen wird, um mit deren Hilfe die evtl. satzungsgemäß festgesetzte Stimmenhöchstzahl zu umgehen.) Man wird den benachteiligten Aktionären ein Recht auf Anfechtung dann nicht absprechen können, wenn diese Stimmen einen ausschlaggebenden Einfluß auf das Ergebnis gehabt haben.[88]) Wir wenden uns nunmehr der rein materiell-rechtlichen Seite zu.

Für den Fall, daß an der Aktie ein Pfandrecht bestellt ist, steht das Stimmrecht dem Eigentümer zu. Dieses folgt einmal aus der rechtlichen Konstruktion, zum andern aus dem Wesen des Pfandrechts. Durch die Verpfändung geht das Eigentum nicht auf den Pfandgläubiger über. Eigentümer der Aktie und damit Aktionär bleibt nach wie vor Verpfänder. Das Pfandrecht an der Aktie dient lediglich zur Sicherung und weiteren Verwertung des Pfandgläubigers. Selbst ein Verwaltungsrecht an der Aktie steht ihm nicht zu.[89]) Auch § 1213, 1 steht dem nicht entgegen, da gemäß dieses Paragraphen die Nutzungen der Aktie dem Pfandgläubiger nicht ohne weiteres zustehen.[90]) Daß eine solche Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Eigentümer getroffen werden kann, ist also rechtlich durchaus möglich. Nicht ersichtlich ist, warum das Stimmrecht während der Verpfändung ruhen soll, wie dieses Staudinger a.a O. ohne jede Begründung behauptet. Es könnte dann der Fall eintreten, daß, im Falle sämtliche Aktien oder der größere Teil der Aktien verpfändet sind, eine Generalversammlung überhaupt nicht beschlußfähig sein würde. Allerdings unter der Voraussetzung, daß der Gesellschaftsvertrag eine derartige Bestimmung enthält, wonach für die Generalversammlung ein Mindestbruchteil des Aktienkapitals vertreten sein muß. Aber auch ohne diese Bestimmung wäre in diesen Fällen das Ruhen des Stimmrechts bei Verpfändung der Aktien aus Billigkeitsgründen nicht zu rechtfertigen, da möglicherweise eine kleine Minderheit ihre Absichten gegen den Willen der Mehrheit durchsetzen könnte, da diese infolge des Ruhens des Stimmrechts machtlos wäre. Völlig anders ist die Sachlage natürlich, wenn ein pignus irregulare nach BGB. oder § 2 Bankdepot-Gesetz vorliegt. Hier ist das Eigentum an der Aktie auf den Pfandgläubiger übergegangen; er ist also allein zur Teilnahme an der Generalversammlung als stimmberechtigtes Mitglied befugt.[91]) Der Zeitpunkt an dem das Eigentum an der Aktie auf den Pfandgläubiger übergeht, ist umstritten. Richtiger Ansicht nach geht das

[88]) Ebenso Simon a. a. O., Herrwitz S. 127.

[89]) Ebenso Staub Anm. 5 zu § 252. Simon S. 267, Förtsch im Recht 1903 S. 561, Lehmann bei Goldschmidt 51, 397, Lehmann Bd. 2 S. 60 ff. Steinmetz S. 25.

[90]) Ebenso Staudinger Anm. 1d zu § 1293.

[91]) Ebenso Haselberger S. 26, RG. Bd. 52 S. 202, OLG. Frankfurt im Recht 1903 S. 128, Staudinger Anm. 1d zu § 1293, Staub Anm. 3 zu § 318 HGB.

Eigentum nicht schon bei der Bestellung des pignus irregulare, sondern erst in dem Augenblick auf den Pfandgläubiger über, in dem er sich die Aktien aneignet. Dieser Aneignungswille braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann auch in konkludenten Handlungen liegen, wie z. B. die Nichtbefolgung des § 1 des Bankdepotgesetzes, also die Vermengung mit anderen Wertpapieren.

Steht dem Eigentümer das Stimmrecht zu, so ist er in der Ausübung desselben frei. Eine Grenze findet dies jedoch darin, daß er dem Pfandgläubiger gegenüber verpflichtet ist, seine Abstimmung so zu gestalten, daß dadurch nicht der Wert der verpfändeten Aktien aufgehoben oder beeinträchtigt wird. Dieses ergibt sich aus dem § 1276, wonach ein verpfändetes Recht durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben oder beeinträchtigt werden kann. Unter Rechtsgeschäft im Sinne dieses Paragraphen ist aber nur ein solches zwischen dem Verpfänder und dem Schuldner oder einer dritten Person zu verstehen, nicht aber ein Rechtsgeschäft, das zwar in seinen Wirkungen das verpfändete Recht in Mitleidenschaft zieht, jedoch zwischen dritten Personen ohne wesentliche Mitwirkung des Verpfänders abgeschlossen wird. Auf den Fall der Abstimmung des Verpfänders in der Generalversammlung angewandt, bedeutet dies, daß der Pfandgläubiger nur dann vorgehen kann, wenn die das Aktienrecht herabsetzenden Beschlüsse auf den Stimmen des Verpfänders beruhen und die AG. von der Verpfändung Kenntnis hatte. Ein solcher Beschluß wäre z. B. die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des Bezugsrechts, weil dadurch die quotenmäßige Beteiligung des Aktionärs am Vermögen der AG. herabgesetzt wird. Dagegen stehen dem Pfandgläubiger gegen die AG. keinerlei Rechte zu, wenn das ihm verpfändete Recht durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, an dessen Ergebnis der Verpfänder keinerlei Einfluß hatte, aufgehoben oder beeinträchtigt wird.

Erheblich umstrittener ist die Frage, wem das Stimmrecht bei der Belastung einer Aktie mit einem Nießbrauch zuzusprechen ist, dem Eigentümer oder dem Nießbraucher. Das Gesetz hat diese Frage nicht geregelt, mit der Begründung, daß sich allgemeine Regeln bei der wesentlich von den Gesellschaftsstatuten abhängenden, verschiedenartigen Gestaltung der Fälle nicht aufstellen lassen.[92]) Diese Begründung ist m. E. in der Literatur häufig falsch aufgefaßt worden, so daß verschiedene Autoren[93]) es für zulässig erachten, daß das Gesellschafts-Statut Bestimmungen über das Stimmrecht bei Belastung von Aktien mit einem Nießbrauch bindend trifft. Dies ist jedoch m. E. nicht möglich, da damit das Wesen und die Folgen eines durch Gesetz, bezw. Wissenschaft festgelegten Rechtsinstituts möglicherweise verändert werden würden.[94]) Wohl können Bestimmungen darüber getroffen werden, daß einzelne Aktien mehrere Stimmen oder mehrere Aktien erst zusammen eine

[92]) Mot. 3, 556.

[93]) So Planck Anm. 2 zu § 1081, Dernburg § 194, 4, Biermann Anm. 1 zu § 1081 BGB.

[94]) Vergl. Makower § 182 V.

Stimme haben sollen, jedoch kann durch Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht nicht zu Gunsten eines Dritten dem Berechtigten entzogen werden. Außerdem soll der Gesellschaftsvertrag doch nur die Rechtsverhältnisse zwischen den Aktionären und Gesellschaft regeln, nicht aber zwischen außenstehenden Dritten und der AG., selbst wenn sie durch dingliche Belastung einzelner Mitgliedschaftsrechte zu der AG. in lose Verbindung treten, wie es sich insbesondere bei der Eintragung eines Nießbrauchs im Aktienbuch ergeben wird; m. E. wollte der Gesetzgeber die Frage der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts lediglich der Wissenschaft überlassen.[95])

Einzelne Schriftsteller gehen in der angeschnittenen Frage lediglich von der Legitimation aus, sie sprechen dem das Stimmrecht zu, der der AG. gegenüber zur Stimmabgabe legitimiert ist, bei den Inhaberaktien, sofern der Besitz nach § 1081 BGB. beiden gemeinschaftlich zusteht, beiden gemeinsam, bei den Namensaktien dem Nießbraucher.[96])

Andere Autoren gehen von der Frage aus, ob das Stimmrecht zur Verwirklichung der Nutznießung des Nießbrauchers erforderlich sei, so RGRäte.[97]) die aber im Zweifel beide nur gemeinsam für berechtigt ansehen, bezw. nur den einen mit Zustimmung des andern. Jetzt auch Jacobi[98]) in Anlehnung an Hacker.[99]) Andere wiederum lassen lediglich den Eigentümer infolge seiner Aktionär-Eigenschaft stimmberechtigt sein, so Kretzschmar,[100]) Goldmann-Lilienthal,[101]) Staub,[102]) Dernburg[103]) und jetzt auch Plank.[104]) Noch andere stützen sich vornehmlich auf den Gesetzestext, insbesondere ob das Stimmrecht eine Nutzung im Sinne des § 100 BGB. sei.[105]) So Hacker, der den Nießbraucher aus diesen Gründen stimmberechtigt sein läßt. Von diesen Theorien müssen von vornherein diejenigen abgelehnt werden, die nur die formale Legitimation entscheidend sein lassen wollen. Es ist oben bereits darauf hingewiesen, daß dies mit dem materiellen Rechtsverhältnis der Parteien nichts zu tun hat, daß nur das materielle Rechtsverhältnis ausschlaggebend sein kann.[106]) Ferner muß diese Theorie zu dem juristisch wie praktisch völlig unmöglichen Ergebnis führen, daß bei Inhaberaktien, da Eigentümer und Nießbraucher Mitbesitzer sind, nur beide zusammen dieselbe Aktie in der Generalversammlung vertreten können. Diesem steht bereits

[95]) Vergl. Mot. 3, 556.

[96]) So Staudinger Anm. 1a zu § 1081, 2 BGB., Biermann § 1081, der früher das Stimmrecht überhaupt ruhen lassen wollte; Crome § 440, Anm. 28; Gierke DPR. § 147 Anm. 75; früher auch Jacobi 1. Auflage S. 356 ff und Planck 3. Auflage Anm. 2, 1 zu § 1081 BGB.

[97]) Anm. 3 zu § 1068 HGB.

[98]) Ehr. Hdb. S. 472.

[99]) Vergl. auch Z. f. H. R. Bd. 60, S. 294.

[100]) § 1083 Anm. 1a.

[101]) S. 431 Anm. 21.

[102]) § 252 Anm. 6.

[103]) § 194, 4.

[104]) 4. Auflage Anm. 2 zu § 1081 BGB.

[105]) S. 65 ff.

[106]) Ebenso Hacker S. 65, Strzyzowski S. 14.

der § 225 HGB. entgegen, wonach immer nur ein einzelner die Rechte aus einer Aktie geltend machen kann. Zur Ausübung der Rechte aus einer Aktie kann demnach niemals eine Mehrheit befugt sein. Noch unmöglicher wird diese Ansicht, wenn man sich die Vorgänge bei der Abstimmung selbst vorstellt, hauptsächlich in dem Falle, in dem Eigentümer und Nießbraucher sich über die Art ihrer Abstimmung nicht einigen können. Soll dann jeder Seite eine halbe Stimme zugezählt werden, oder sollen sich die beiden Stimmen gegenseitig aufheben? Auch die Stellung eines gemeinsamen Vertreters kommt nur dann in Frage, wenn sich beide Parteien hierauf und über die dem Vertreter zu gebenden Instruktionen einig werden. Hier ist aber gerade die Frage zu entscheiden, was geschehen soll, wenn sich beide nicht einig sind, zumal es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, aus denen heraus der eine Vertragsteil den andern zur Zustimmung der Entsendung eines gemeinsamen Vertreters zwingen kann. Auch § 1083 BGB. kann hier keine Anwendung finden, da die Stellung eines Vertreters allein keine Maßnahme ist die zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung erforderlich ist. Selbst wenn man aber aus § 1083 eine derartige Pflicht auf Bestellung eines Vertreters herauslesen wollte, so ist damit die wirkliche Streitfrage noch keineswegs entschieden, da dann nicht festgestellt werden könnte, wer von den beiden Parteien berechtigt ist, dem Vertreter maßgebende Instruktionen für die Abstimmung in der Generalversammlung zu erteilen; und die Abstimmung im eigenen Namen ohne jegliche Verpflichtung nach der einen oder anderen Seite hin würde in diesem Falle den Interessen der Parteien nicht entsprechen. Alle angeführten Wege führen zu Ergebnissen, die mit dem Wesen der Sache nicht in Einklang zu bringen sind.[107])

Die anderen Ansichten nehmen ihren Ausgang entweder von der Frage: Ist das Stimmrecht des Nießbrauchers zur Verwirklichung seiner Nutznießung erforderlich? oder von der Frage: Gehört das Stimmrecht zu den Nutzungen des § 100 BGB.? Die einen fußen also mehr auf dem Wesen des Nießbrauchs, die anderen mehr auf dem Gesetzestext. Gemäß der auf S. 4 über das Wesen des Nießbrauchs vorgetragenen Ansicht dürfte es richtiger sein, von diesem auszugehen, nur aus dem Sinne der gesamten gesetzgeberischen Bestimmungen, aus denen sich das Wesen eines Rechtsinstitutes ergibt, ist es möglich eine einzelne Entscheidung zu treffen, die das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen nicht unmittelbar gibt. Hinzu tritt im vorliegenden Falle, daß der Gesetzesverfasser es ausdrücklich abgelehnt hat, die Frage nach dem Stimmrecht zu entscheiden, diese vielmehr der Wissenschaft überlassen hat.[108]) Es ist demnach zunächst zu prüfen, wem das Stimmrecht dem Wesen des Nießbrauchs nach zuzusprechen ist. Daran wird sich die Frage anschließen, ob das Ergebnis mit anderen ähnlichen Gesetzesbestimmungen im Einklange steht.

[107]) Wie hier Hussel S. 63, Hacker S. 65, Steinmetz S. 27, Strzyzowsky S. 14.

[108]) Mot. 3, 556.

Es wurde oben betont, daß dem Nießbraucher alle diejenigen Rechte zugestanden werden müssen, durch die er in die Lage versetzt wird, sein Nießbrauchsrecht auszuüben, während die übrigen Rechte beim Besteller verbleiben. Es kann hier zunächst dahingestellt bleiben, ob das Stimmrecht selbst zu den Nutzungen zu rechnen ist. Zweifellos gehören aber die Dividenden und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche zu den Nutzungen. Der in § 213 HGB. den Aktionären zugesprochene „Anspruch auf den Reingewinn" ist zunächst ein zukünftiges Recht auf Auszahlung der Dividende, unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen zur Auszahlung eingetreten sein werden.[109]) Die hier allein interessierende gesetzliche Voraussetzung ist nach § 260 HGB. ein Generalversammlungsbeschluß über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung. Die Auszahlung der Dividende, also der Nutzungen, setzt demnach die Ausübung des Stimmrechts seitens einer Anzahl von Aktionären voraus. Es ist also nicht ganz richtig, wenn häufig gesagt wird,[110]) daß die Abstimmung die Nutzungen beeinflusse, vielmehr muß weitergehend festgestellt werden, daß die Abstimmung geradezu Voraussetzung für die Entstehung des Rechts auf die Nutzungen ist.[111]) Aus dieser Feststellung folgt sodann, daß dem Nießbraucher dieses Stimmrecht zuzusprechen ist. Nach dem Vorstehenden kann es aber immer noch zweifelhaft erscheinen, ob der Nießbraucher auch bei anderen Beschlüssen, die nicht unmittelbar auf die Entstehung des Rechts auf Nutzungen gerichtet sind, mitwirken kann. Die meisten Schriftsteller, die dem Nießbraucher das Stimmrecht zuerkennen, beantworten diese Frage mit Hinweis darauf, daß der Nießbraucher das Recht und die Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung habe.[112]) Dieser Ansicht ist mit der sich aus § 1037 I BGB. ergebenden Beschränkung beizustimmen. Es ist zwar richtig, kann aber in keiner Weise ausschlaggebend sein, daß der Gesetzgeber das Wort „Verwaltung" bewußt vermeidet.[113]) Die entgegengesetzte Meinung konstruiert hier ein „Gestaltungsrecht" des Nießbrauchers[114]) und meint, dieses Gestaltungsrecht werde mit dem Verwaltungsrecht verwechselt, während es in Wirklichkeit nicht so weitgehend wie das Verwaltungsrecht sei. Die für diesen Unterschied angeführten Gründe sind aber nicht überzeugend. Es wird hauptsächlich darauf hingewiesen, daß das Verwaltungsrecht auch solche Handlungen umfassen würde, die in die Substanz der Sache eingreifen. Diese Möglichkeit ist aber gerade durch die gesetzliche Bestimmung des § 1037 I BGB. ausgeschlossen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch, wenn man den im Anfang dieses Absatzes eingeschlagenen Gedankengang weitergeht. Die AG. ist eine reine Kapitalverbindung, die fast ausnahmslos lediglich den Erwerbszwecken der

[109]) Vergl. Staub Anm. 8 zu § 213.
[110]) Jacobi a. a. O.
[111]) Ebenso Lehmann II, S. 66.
[112]) Vergl. Jacobi i. Z. H. R. 60, 294.
[113]) Motive III, 497.
[114]) Vergl. Strzyzowsky S. 19.

Aktionäre dient, daher dazu bestimmt ist, den Aktionären möglichst hohe Einkünfte, sei es in Form von Dividenden, sei es in anderer Form, zuzuführen. Daher werden sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung dieses Ziel im Auge haben, die oben erwähnten über die Genehmigung der Jahresbilanz und Gewinnverteilung unmittelbar, alle übrigen mittelbar. Dieses trifft auch auf diejenigen Beschlüsse zu, die auf den ersten Blick einen rein sozialen Charakter zu tragen scheinen, wie Zuwendungen an die Angestellten und Arbeiter, Überweisungen an den Pensionsfond und dergl. In Wirklichkeit werden mit derartigen Beschlüssen wohl nur in den seltensten Fällen rein ideale Zwecke verfolgt. Es ist vielmehr die Absicht der Generalversammlung, hierdurch eine treue und arbeitswillige Beamten- und Arbeiterschaft zu schaffen, und auf diese Weise eine höhere Ertragsfähigkeit der AG. zu erzielen. Fast alle Beschlüsse der Generalversammlung zielen demnach auf eine möglichst günstige Gestaltung des Rechts auf die Nutzungen ab, so daß in diesen Fällen der Nießbraucher das Stimmrecht auszuüben hat. Selbstverständlich sind Fälle denkbar, in denen die Beschlüsse der Not gehorchend in ihren Wirkungen eine Beeinträchtigung des Aktienrechts und damit des Nießbrauchers darstellen, so z. B. die Beschlüsse auf Herabsetzung des Grundkapitals. Aber auch in diesen Fällen gebührt dem Nießbraucher das Stimmrecht, um ihm die Möglichkeit zu geben durch seine Stimmabgabe ein möglichst günstiges Resultat für sich zu erzielen. Schließlich sei in diesem Zusammenhange noch auf den in § 1068, 2 BGB ausgeprägten inneren Zusammenhang zwischen dem Rechts- und Sachnießbrauch hingewiesen.[115]) Nach § 1037, 2 BGB. hat der Sachnießbraucher den Alleinbesitz der Sache, so daß sich der Eigentümer der Besitzstörung schuldig machen würde, wenn er seinerseits auf die Sache einwirken würde. Der Nießbraucher einer Sache hat also auch die alleinige Verwaltung. Ebenso verliert auch der Eigentümer einer Aktie jede ihm nicht durch das Gesetz oder Parteivereinbarung ausdrücklich zugestandene Einwirkung. Er kann nur dann vorgehen, wenn der Nießbraucher die Aktien nicht ordnungsmäßig verwaltet. Jedoch würde nach § 1083 die Verwaltung beiden Parteien gemeinsam zustehen, wenn sie gemäß § 1081 Mitbesitz an der Aktie haben. Gegenüber dieser Ansicht wird nun geltend gemacht, daß nach § 1068 Abs. 2 die Gleichstellung mit dem Sachennießbrauch nur insoweit eintrete, falls sich nicht aus den Vorschriften über den Nießbrauch an Rechten ein anderes ergibt.[116]) Es ist nun aber nicht zu ersehen, abgesehen vom oben erwähnten § 1083, in welchen Punkten sich die Vorschriften über das Verwaltungsrecht des Nießbrauchers von Sachen, von dem an Rechten unterscheiden soll. Bei dem Sachnießbrauch soll der Nießbraucher die Sache erhalten, um die Nutzungen zu ziehen und Handlungen vornehmen zu können, um eine möglichst gute Nutzung zu gewinnen. Genau der gleiche Gesichtspunkt kommt aber auch für den Rechtsnießbrauch in Frage,

[115]) Vergl. Horwitz S. 120, Hacker S. 67.
[116]) Vergl. Strzyzowsky S. 18, Steinmetz S. 27, 28.

wenngleich er bei Forderungen wenig in die Erscheinung treten kann, wohl aber wie oben dargelegt bei Aktien.

Dieses Ergebnis, das auf Grund des Wesens des Nießbrauchs das Stimmrecht dem Nießbraucher zuspricht, findet auch in den gesetzlichen Vorschriften in jeder Weise seine Stütze. Zur Entscheidung der Frage, ob die Ausübung des Stimmrechts selbst eine Nutzung der Aktie sei, muß auf den Begriff der Nutzung in § 100 BGB. zurückgegriffen werden.[117]) Hiernach sind Nutzungen die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Der Begriff der Gebrauchsvorteile selbst wird dagegen vom Gesetz nicht näher dargelegt. Hierunter versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch jede Annehmlichkeit, die aus dem Vermögen als solchem fließt. Es ist nun nicht anzunehmen, daß das Gesetz mit seiner Bezeichnung etwas anderes sagen will, natürlich unter Ausscheidung der rein ideellen Vorteile, die für das Recht in Frage kommen. Der Begriff der Vorteile ist demnach möglichst weit zu fassen, wie dieses auch im allgemeinen geschieht.[118]) In diesem Sinne ist auch die Teilnahme an der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ein Vorteil. Die Ausübung des Stimmrechts ist auch ein Gebrauchmachen von Recht im Sinne des Gesetzes, denn sie erfolgt auf Grund der Aktionäreigenschaft. Hiergegen wird nun vielfach[119]) geltend gemacht, daß die auf die Erlangung der Früchte verwendete Arbeit, hier also das Mitstimmen, nicht ein Gebrauchsvorteil im Sinne des Gesetzes sei. Ebenso wie das Bebauen eines Ackers, an dem ein Nießbrauch bestellt ist, kein Gebrauchsvorteil am Acker sei. Man will also die Arbeit, die zur Erzielung von Früchten notwendig ist, aus dem Begriff der Nutzungen des § 100 BGB. ausschließen und dieses Produzierungs- oder Gestaltungsrecht auf die allgemeinen Nießbrauchsregeln zurückführen. Das geht m. E. doch zu weit. Bereits Hacker S. 66 weist richtig darauf hin, daß es nach unserem Sprachgebrauch identisch sei, wenn man sagen kann, der Gebrauch des Aktienrechts durch Ausübung des Stimmrechts sei ein Vorteil, oder die Ausübung selbst sei dieser Vorteil. Man kann m. E. das „Fruchtgestaltungsrecht", wie es Strzyzowsky auf Seite 17 nennt, nicht vom Nutzungsrecht selbst scheiden, sondern sowohl das Gestaltungsrecht, als auch das Fruchtziehungsrecht beruht auf den Gebrauchsvorteilen, die die Sache oder das Recht gewährt

Ist demnach die Aktie mit einem Pfandrecht belastet, so steht das Stimmrecht dem Eigentümer, ist sie mit einem Nießbrauch belastet, so steht es dem Nießbraucher zu. Beide haben also ein materielles Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Dieses materielle Recht genügt nun aber keineswegs, um auch der AG. gegenüber zur Geltendmachung der Rechte aus der Aktie legitimiert zu sein. Bei Inhaberaktien (oder mit Blankoindossament versehenen Namensaktien) genügt zwar zur Legitimation gegenüber der AG.

---

[117]) Vergl. Hacker S. 65, Lehmann AG. II, 66.
[118]) Ebenso Hacker S. 66.
[119]) Z. B. Strzyzowsky S. 16.

alleinige Besitz des Papiers. Bei einer Verpfändung wird nun aber nach § 1293 BGB. der Pfandgläubiger entweder alleiniger Besitzer oder wenigstens Mitbesitzer des Papiers. Bei nach § 1292 BGB. verpfändeten Namensaktien hat entweder der Pfandgläubiger Allein- oder zumindest, wie auf Seite 24 ausgeführt, Mitbesitz. Jedenfalls hat der stimmberechtigte Eigentümer nicht den zur Legitimation erforderlichen Alleinbesitz. Beim Nießbrauch schreibt § 1081 BGB. den Mitbesitz sogar vor, so daß hier der stimmberechtigte Nießbraucher nicht den Alleinbesitz hat. Nur bei Namensaktien die mit einem Nießbrauch belastet sind, wird einmal der Nießbraucher der Alleinbesitzer. Bei Namensaktien muß aber außerdem noch hinzutreten, daß der Berechtigte in das Aktienbuch eingetragen ist, ferner schreiben sowohl bei Inhaber- wie bei Namensaktieen die meisten Gesellschaften vor, daß die Aktie bei einer bestimmten Stelle hinterlegt werden muß. Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß in fast jedem Falle eine Mitwirkung des Vertragsgegners erforderlich ist, um dem stimmberechtigten Teil die zur Teilnahme an der Generalversammlung erforderliche Legitimation zu verschaffen. Ist der andere Vertragsteil zu dieser Mitwirkung verpflichtet?

In beiden Fällen (bei Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung) ist bereits oben festgestellt, daß der Eigentümer, bezw. der Nießbraucher einen materiellen Anspruch auf das Stimmrecht hat. Daraus folgt, daß der andere Teil verpflichtet ist, dahin mitzuwirken, daß der stimmberechtigte Teil dieses Stimmrecht auch ausüben kann, mit anderen Worten, der andere Teil muß seinerseits der stimmberechtigten Partei die zur Ausübung des Stimmrechts erforderlichen Legitimation verschaffen; denn wo das Gesetz einen Anspruch gibt, muß es dem Anspruchsberechtigten auch ein Mittel geben, diesen Anspruch durchzusetzen (mit Ausnahme der natural obligationen natürlich, in denen das Gesetz die Ansprüche ausdrücklich als klaglos bezeichnet). Dieser Anspruch darf aber niemals so weit gehen, daß durch seine Durchführung das Recht des anderen Vertragsteils verletzt wird.[120])

Beim Pfandrecht darf daher niemals die Rückgabe der Aktie an den Eigentümer erfolgen, da dadurch selbst bei entgegenstehender Parteivereinbarung das Pfandrecht erlöschen würde.[121]) Es ist hier aber z. B. möglich, daß der Pfandgläubiger die Vorlegung für den Verpfänder übernimmt, oder die Aktie für den Eigentümer hinterlegt mit der Bestimmung, daß die Herausgabe der Aktie nur an ihn oder gemeinschaftlich an ihn und den Eigentümer erfolgen darf. Die entgegengesetzte Ansicht von Förtsch, der eine Verpflichtung des Pfandgläubigers zur Hinterlegung der Aktie für den Aktionär für nicht konstruierbar erklärt.[122]) erscheint dem gegenüber nicht überzeugend. Durch diese Maßnahme wird das Recht des Pfandgläubigers in keiner Weise gefährdet. Die Rechtsverhältnisse bezüglich

---

[120]) Vergl. weiter die eingehenden Ausführungen in Holdheim § 1897 S. 32 ff im gleichen Sinne.

[121]) § 1253 BGB. vgl. RGE. 57, 323.

[122]) Recht 03, 561.

des Besitzes der Aktie bleiben die gleichen wie vorher. Die tatsächliche Gefahr kann durch Versicherung gedeckt werden, deren Unkosten natürlich der Eigentümer zu tragen hat, da diese Maßnahmen in seinem Interesse vorgenommen werden.[123])

Für den Nießbraucher gilt ähnliches. Nach § 252 HGB. hat jeder Aktionär das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und mitzustimmen. Dieses Recht geht nach dem obigen auf den Nießbraucher über und kann von diesem in gleicher Weise geltend gemacht werden. Auch der Nießbraucher kann also vom Eigentümer jede erforderliche Mitwirkung verlangen.

b) Übrige Mitverwaltungsrechte.

Das im § 250 HGB. bestimmte Recht auf Einberufung der Generalversammlung steht natürlich immer dem stimmberechtigten Teile zu, da dieser das alleinige Interesse an der Einberufung der G.V. hat, andererseits nicht einzusehen ist, warum dieses Recht bei Verpfändungs- oder Nießbrauchsbestellung ruhen soll. Beim Pfandrecht also der Eigentümer, beim Nießbrauch der Nießbraucher nach den oben ausführlich dargelegten Rechtsregeln und unter der Voraussetzung, daß die einberufende Partei zumindest über $^1/_{20}$ des Aktiengrundkapitals verfügt bezw. über den statutenmäßig festgesetzten Anteil.[124]) Man könnte die Frage aufwerfen, ob bei Nießbrauchbestellung nicht auch der Eigentümer ein Interesse an der Einberufung einer G.V. haben könnte. Doch ist dies zu verneinen, da der Nießbraucher, wie oben dargestellt, fast gänzlich die Rechtsstellung eines Eigentümers bezüglich Nutznießung und Verwaltung erhält. Ein Schutz des Interesses des Eigentümers erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der Nießbraucher zur ordnungsmäßigen Verwaltung und zum evtl. Schadensersatz verpflichtet ist.

Anfechtungsrecht.

Von dem Mitverwaltungsrecht ist demnach nur noch das Recht der Anfechtung von Generalversammlungs-Beschlüssen[125]) zu besprechen. Auch das Anfechtungsrecht steht immer dem stimmberechtigten Teile zu, sofern er die Voraussetzungen des § 271 erfüllt. Bei der Belastung einer Aktie mit einem Pfandrecht steht daher dem Eigentümer allein das Recht zu, die Anfechtungsklage gegen Generalversammlungs-Beschlüsse zu erheben. Es ist nun aber möglich, daß der G.V.-Beschluß zu gleicher Zeit eine Benachteiligung des Pfandgläubigers bedeutet, wenn durch den Beschluß eine Minderung des verpfändeten Mitgliedschaftsrechts erfolgt und damit seine Sicherheit gefährdet wird. Selbst in einem derartigen Falle steht ihm nur dann das Recht zu, gegen den G.V.-Beschluß vorzugehen, wenn er die Voraussetzungen des § 271 HGB. erfüllen kann und wenn weiter die auf Seite 197 geschilderten Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so kann er lediglich gemäß § 240 BGB. gegen den Verpfänder vorgehen und auf Stellung

[123]) Ebenso Hachenburg im Bankarchiv II, 152, Steinmetz S. 26.
[124]) § 254, 1 HGB.
[125]) § 271 HGB.

einer anderweitigen Sicherheit klagen, es sei denn, aus dem zugrunde liegenden Pfandvertrage ginge klar hervor, daß die Parteien nur das ursprünglich gewählte Pfand als Sicherheit gewollt haben.[126])

Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage, wenn die Aktie mit einem Nießbrauch belastet ist; auch hier steht nach oben ausgeführten Grundsätzen dem stimmberechtigten Nießbraucher das Recht auf Anfechtung der G.V.-Beschlüsse zu, da der Eigentümer schon rein formal die Aktiv-Legitimation nach § 271 HGB. nicht haben kann. Es fragt sich nur, ob der Wortlaut des Gesetzes, der im genannten Paragraph vom „Aktionär" spricht, dem Anfechtungsrecht des Nießbrauchers entgegensteht, und ob insbesondere bei Namensaktien, bei denen der Nießbrauch im Aktienbuch eingetragen ist, diese Legitimation ausreicht. Das letztere ist zu bejahen, ebenso steht der Wortlaut des § 271 dem Anfechtungsrecht des Nießbrauchers nicht entgegen, da nicht abzusehen ist, warum eine Legitimation, die zur Ausübung des Stimmrechts ausreichend war, nicht auch zur Erhebung der Anfechtungsklage genügen solle. Das RG. hat in einem ähnlichen Falle auch in dieser Weise entschieden.[127]) Dies gilt auch für solche Beschlüsse, durch die eine ordnungswidrige oder übermäßige Fruchtziehung festgelegt wird. Hier bleiben dem Eigentümer nur seine persönlichen Ansprüche gegen den Nießbraucher, selbst wenn durch die Festsetzung eines übermäßigen Fruchtbezuges zugleich das Stimmrecht des Aktionärs geschädigt wird. Der Eigentümer kann dann gemäß der §§ 1036 bis 1038 vorgehen, ein Recht gegen die AG. hat er auch in diesem Falle nicht.

Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung auf die vermögensrechtlichen Ansprüche des Aktionärs.

a) Dividende.

Unter Dividende versteht man die Beteiligung des Ationärs am jährlichen Reingewinn der AG. nach Maßgabe seines nominalen Aktienbesitzes. Sowohl für die Verpfändung, wie auch für die Nießbrauchsbestellung gilt, daß der Aktionär bezw. an seiner Stelle der Nießbraucher zunächst ein künftiges Recht auf die Dividende haben. Der Berechtigte hat damit einen Anspruch gegen die AG. auf Festsetzung der Dividende.[128]) Diese Festsetzung hat auf der am Ende eines jeden Geschäftsjahres stattfindenden Generalversammlung zu geschehen, auf der die Höhe der auszuschüttenden Dividende beschlossen wird.[129]) Mit dem Augenblick der Beschlußfassung in der G.V. verwandelt sich das bisherige Recht des Aktionärs auf Festsetzung der Dividende in eine unentziehbare Forderung, also in ein Gläubigerrecht.[130]) Der Berechtigte hat demnach

---

[126]) Mot. I, 392.
[127]) Vergl. RG. Band 40, 80, 2.
[128]) § 213 HGB.
[129]) § 260 HGB.
[130]) So jetzt die bei weitem herrschende Meinung, insbesondere Staub Anm. 12 zu § 213 HGB. und die dort angeführte Literatur.

jetzt ein Klagerecht gegen die AG. auf Auszahlung und im Konkurs der A.G. eine (nicht bevorrechtigte) Konkursforderung.

Hinsichtlich der Frage, wie die Verpfändung einer Aktie auf das Dividendenbezugsrecht einwirkt, ist zunächst zu unterscheiden, ob über dieses Bezugsrecht eine besondere Urkunde (Gewinnanteilschein) ausgestellt ist oder nicht.

Normalerweise werden über das Dividendenbezugsrecht besondere Scheine ausgestellt. Diese sind also die Träger des Dividendenbezugsrechtes, sie verkörpern dieses, wie die Aktie selbst das Mitgliedschaftsrecht verkörpert. Das Recht auf den Reingewinn ist ein Teil des Mitgliedschaftsrechts. Falls also keine besonderen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind, verkörpert die Aktienurkunde selbst das gesamte Mitgliedschaftsrecht, also auch das Recht auf die Dividende.[131]) Durch Verpfändung der Aktie ist demnach zugleich das Dividendenbezugsrecht mit verpfändet. Für die Einziehung der Dividende greift sodann § 1294 BGB. ein,[132]) der unten noch zu besprechen sein wird.

Sind dagegen über das Dividendenbezugsrecht besondere Urkunden ausgestellt, so bestimmt § 1295 BGB., daß das Pfandrecht sich auf diese nur dann erstreckt, wenn sie mit übergeben sind. Sind diese Scheine nicht übergeben, so gelten sie also nicht etwa als stillschweigend mit verpfändet, auch kann der Pfandgläubiger sie nicht nachträglich einfordern. Das Dividendenbezugsrecht steht also hier allein dem Eigentümer der Scheine zu.

Sind die Scheine dagegen übergeben, so sind sie Zubehörstücke des Pfandes und haften nach der Bestimmung des § 1296 mit. In diesem Falle unterscheidet das Gesetz besonders scharf zwischen den Rechten des Pfandgläubigers dem Verpfänder und Dritten gegenüber. Im Verhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpfänder ist auch bei den Gewinnanteilscheinen zu scheiden zwischen der Zeit vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung des Gläubigers und der Zeit nach der Fälligkeit.[133]) Werden die Dividendenscheine vor der gesicherten Forderung fällig, so kann der Verpfänder sie gemäß § 1296, Satz 2 BGB. herausverlangen, auch wenn sie vorher mit übergeben waren. Mit der Herausgabe der Scheine werden sie gemäß § 1253 BGB. pfandfrei,[134]) so daß dem Einziehungsrecht des Verpfänders nichts im Wege steht. Streitig ist allerdings, ob der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Dividendenscheine einzulösen, wenn der Verpfänder von seinem Rechte auf Herausgabe der Scheine keinen Gebrauch macht, also ob § 1294 auch auf die Einziehung der Dividendenscheine Anwendung findet. Dafür ist Staudinger,[135]) Goldmann-Lilienthal,[136]) Planck[137]) in der

[131]) Vergl. RGE. 42, 157, Staub Anm. 37 zu § 368 HGB., Staudinger Anm. 3 zu § 1296 BGB., Planck Anm. 3 zu § 1296.

[132]) Vergl. Staub a. a. O.

[133]) § 1228, 2 BGB.

[134]) Vergl. Staudinger Anm. 1b zu § 1296, Jacobi, die Wertpapiere i. bürgerl. Recht S. 264.

[135]) § 1296, 1c.

[136]) § 98 Anm. 15.

[137]) In der 4. Auflage Anm. 2 zu § 1296.

4. Auflage, entgegen seiner Ansicht in der 3. Auflage Neumann,[138]) anderer Meinung Biermann[139]), Kretzschmar[140]). Die beiden Letztgenannten stützen ihre Ansicht auf die Verpflichtung des Pfandgläubigers auf Herausgabe der Scheine. Diese Begründung ist jedoch m. E. nicht stichhaltig, da gerade für den Fall, daß diese Verpflichtung des Pfandgläubigers infolge des Verhaltens des Verpfänders nicht entsteht, eine Entscheidung getroffen werden soll. Man vergegenwärtige sich die Folgen, die hieraus entstehen würden, die Dividendenscheine würden evtl. verfallen und damit der Verpfänder geschädigt werden. Auch steht die zur Einlösung notwendige Legitimation des besitzenden Pfandgläubigers dieser Ansicht zur Seite, wenngleich sie, wie oben ausgeführt, nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Weit wichtiger ist die Bestimmung des § 1285. 2 BGB., wonach für den Pfandgläubiger die Verpflichtung besteht, für die rechtzeitige Einziehung der Dividende zu sorgen. Dritten gegenüber ist also der Unterschied zwischen Fälligkeit und Nichtfälligkeit der gesicherten Forderung auch für die Dividendenscheine belanglos. Der in der Fälligkeit oder Nichtfälligkeit der gesicherten Forderung liegende Unterschied zeigt sich aber wiederum nach Einziehung der Dividende da es sich von diesem Augenblick an nur noch um das Rechtsverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger handelt. Ist die Forderung des Pfandgläubigers bereits fällig, so geht das eingezogene Geld in das Eigentum des Pfandgläubigers über, und nach § 1282 II BGB. gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als vom Verpfänder berichtigt. Ist dagegen die Forderung des Pfandgläubigers noch nicht fällig, so ist es sehr zweifelhaft, ob dann § 1288 I eingreift, wonach das Geld vom Verpfänder und dem Gläubiger mündelsicher anzulegen und dem Pfandgläubiger hieran ein Pfandrecht zu bestellen ist. Dieser Paragraph geht davon aus, daß die Sicherheit des Pfandgläubigers nicht um den Betrag vermindert werden soll, um den die ursprüngliche Höhe der verpfändeten Forderung herabgesetzt wird. Es soll also durch Hinterlegung des Gegenwertes dem Pfandgläubiger dieselbe Sicherheit geboten werden, die er vorher hatte. Diese Überlegung trifft aber bei Auszahlung der Dividende nicht zu. Erfahrungsgemäß sinkt der Kurs eines Wertpapieres nach Ausschüttung der Dividende entweder überhaupt nicht oder nur vorübergehend um wenige der Dividende entsprechende Prozente, so daß dem Pfandgläubiger keine anderweitige Sicherheit geboten zu werden braucht; m. E. muß daher der Pfandgläubiger dem Verpfänder den eingezogenen Betrag herausgeben.[141]) Staudinger und Neumann weisen noch richtig darauf hin, daß hier gegebenenfalls die Vorschriften über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag mit heranzuziehen sind. § 354 HGB.

[138]) Bem. 2 zu § 1296.
[139]) Anm. 1c zu § 1296.
[140]) Anm. 2 zu § 1296.
[141]) Ebenso Staudinger a. a. O. und die oben angeführte Literatur, soweit sie mit der hier vorgetragenen Ansicht übereinstimmt.

Im Vorstehenden ist übrigens immer davon ausgegangen, daß die Dividendenscheine Inhaberpapiere sind. Dividendenscheine an Order gibt es nicht, da das Gesetz sie nicht in die Aufzählung der Papiere, die an Order gestellt werden können, eingereiht hat.[142]) Dividendenscheine auf Namen pflegen nur bei vinkulierten Namensaktien vorzukommen, sie sind dann keine Orderpapiere, sondern werden durch Zession übertragen. Ist an der Aktie ein Nießbrauch bestellt, so steht die Dividende dem Nießbraucher zu. Dies folgt daraus, daß der Reingewinn die Frucht der Aktie ist, der Ertrag, den die Aktie ihrer Bestimmung gemäß gewährt.[143]) Sind besondere Dividendenscheine ausgestellt, so steht deren Besitz dem Nießbraucher zu.[144]) Zwar bestimmt das Gesetz dies ausdrücklich nur für die Gewinnanteilscheine der Inhaber- und mit Blanko-Indossament versehenen Orderaktien. Das ist aber selbstverständlich auch auf die Dividendenscheine der einfachen Orderaktie auszudehnen.[145]) Einer besonderen Gesetzesvorschrift bei den Orderaktien bedurfte es auch deshalb nicht, weil der Besitz der Orderaktien dem Nießbraucher zusteht, somit auch der Besitz der Zinsscheine (eine entgegengesetzte gesetzliche Vorschrift wie beim Pfandrecht fehlt beim Nießbrauch).

Der Dividendenschein geht im Augenblick der Dividendenfestsetzung durch die Generalversammlung in das Eigentum des Nießbrauchers über. Zu dem gleichen Ergebnis gelangen auch Hacker[146]) und Jacobi[147]), wenngleich mit abweichenden Begründungen. Hacker stützt seine Ansicht auf die „Pertinenz-Qualität" der Cupons, was m. E. auch nicht mit den gemachten Einschränkungen angängig ist. Diese Begründung lehnt auch Jacobi a.a.O. mit ausführlicher Beweisführung richtigerweise ab. Doch vermag ich der Begründung Jacobis nicht zu folgen, der den § 954 analog zur Anwendung bringen will. Vielmehr haben hier die allgemeinen Lehren über den Erwerb von Eigentum zur Anwendung zu gelangen,[148]) und zwar liegt in der Einigung über die Bestellung des Nießbrauchs gleichzeitig die Einigung, daß die Früchte, hier verkörpert durch den Dividendenschein, bei ihrer Fälligkeit in das Eigentum übergehen sollen. Der Besitz ist dem Nießbraucher gemäß § 1081 bereits vor der Fälligkeit übertragen, so daß es einer Übergabe nicht mehr bedarf.[149])

Das Gesetz, das in § 215 I HGB. das Versprechen und die Auszahlung von bestimmten Zinsen an die Aktionäre ausdrücklich verbietet, gestattet in Abs. 2, daß den Aktionären für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen

[142]) § 363 HGB.
[143]) §§ 1030, 99, II, III BGB.
[144]) § 1081 II BGB.
[145]) Vergl. Hacker S. 61, 42, Lehmann AG. II, S. 66.
[146]) S. 61, 42.
[147]) I. Z. f. H. R. Bd. 60, 291.
[148]) § 929 BGB.
[149]) § 929 Satz 2. Scheinbar ebenso Strzyzowski S. 29.

Betriebes erfordert, Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Diese werden allgemein als Bauzinsen bezeichnet.

Die Bauzinsen sind keine wirklichen Zinsen. Diese setzen immer eine Hauptforderung, die neben den Zinsen besteht und bei Fälligkeit zurückgefordert werden kann, voraus. Der den Bauzinsen zugrundeliegende Anteil am Stammkapital ist aber eine Einlage, deren Zurückzahlung das Gesetz verbietet. Jedoch sind sie genau so wie Zinsen zu behandeln.

Rechtlich steht der Anspruch auf die Bauzinsen aber dem Dividendenanspruch völlig gleich. Sie sind Früchte des Mitgliedschaftsrechts. Allerdings bestreiten einige Autoren[150]) die Fruchtnatur der Bauzinsen, da sie eine teil- und stückweise Rückzahlung der Einlage der Aktionäre bilden. Es ist zwar zweifellos richtig, daß die Zahlung von Bauzinsen keine Gewinnausschüttung darstellt, da ein Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe der AG. noch nicht vorhanden ist, doch kann man m. E. unmöglich von Kapitals-Rückzahlungen sprechen da der Anteil am Gesellschaftsvermögen ungeschmälert den Aktionären verbleibt. Der Ursprung oder die Quelle, aus der die Zinszahlungen fließen, ist doch belanglos.[151]) Man kann jedenfalls nicht den Bauzinsen die Fruchtnatur absprechen, weil sie Zahlungen aus dem Kapital darstellen. Im Endergebnis haben sie für die Aktionäre denselben Wert, wie die Dividende; sie sind Früchte, die in dem Anteil an der Gesellschaft ihren Ursprung haben. Sie sind dagegen nicht, wie Staub[152]) behauptet ein reines Gläubigerrecht, sondern zunächst ein unentziehbares Sonderrecht der Aktionäre. Erst mit der Fälligkeit werden sie zum Gläubigerrecht. Sie können im Konkurse der AG. als nicht bevorrechtigte Forderungen angemeldet werden.[153]) Aus diesem Wesen der Bauzinsen heraus folgt, daß sie als Früchte des Aktienrechts anzusehen sind und demgemäß rechtlich genau so behandelt werden müssen, wie die Dividende. Bei Pfandrecht stehen sie also dem Eigentümer, bei Nießbrauch dem Nießbraucher zu.

4 c) Bezugsrecht.

Wie wirkt sich nun die Belastung einer Aktie mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch aus, wenn durch einen Generalversammlungs-Beschluß ein Bezugsrecht entsteht?

Bezüglich des Pfandrechts muß wieder hervorgehoben werden, daß der Verpfänder nach wie vor Eigentümer bleibt, und daß der Zweck des Pfandrechts lediglich die Sicherung des Pfandgläubigers aus den Aktien wegen seiner Forderung ist. Daraus folgt, daß das Bezugsrecht allein vom Eigentümer ausgeübt werden kann.[154])

Dieses Ergebnis stimmt auch mit den gesetzlichen Bestimmungen überein. Aus § 1294 BGB. ist nicht das Gegenteil herauszu-

[150]) So Dernburg II § 18, 2d, Pappenheim in Holdheim 96 S. 210.
[151]) Ebenso Hacker S. 63.
[152]) In Anm. 7 zu § 215.
[153]) Ebenso Lehmann AG. II S. 430.
[154]) Ebenso Staub Anm. 11 zu § 282 HGB., KG. in OLG. 24, 139, Lehmann II 465, Hachenburg im Bankarch. II, 152, Karo S. 28; Güldenstein S. 50; Thiemer S. 38.

lesen. Danach ist der Pfandgläubiger bereits vor Fälligkeit seiner Forderung zur Einziehung und evtl. zur Kündigung berechtigt. Beide Fälle liegen hier nicht vor. Auch eine Zustimmung des Pfandgläubigers zur Ausübung des Bezugsrechts seitens des Eigentümers ist nicht erforderlich. § 1276 BGB. schreibt eine derartige Zustimmung nur vor, wenn das verpfändete Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden soll. Es handelt sich aber bei Ausübung des Bezugsrechts keineswegs um eine Aufhebung oder Beeinträchtigung des der Pfandhaft unterliegenden Rechts, sondern um die Erhaltung des Bzugsrechts, das ohne Ausübung dem Aktionär verloren gehen würde.

Mit der Feststellung, daß das Bezugsrecht dem Eigentümer zusteht, ist aber noch nicht die weitere Frage beantwortet, ob nicht das Bezugsrecht als mitverpfändet zu gelten hat oder der Eigentümer nach Ausübung des Bezugsrechtes obligatorisch verpflichtet ist, dem Pfandgläubiger ein Pfandrecht an den neuen Aktien zu bestellen. Praktisch kann diese Frage erst werden, wenn dem Eigentümer nach Ausübung des Bezugsrechtes die neuen Aktien zugeteilt sind. Daß das Bezugsrecht bereits vor dem Generalversammlungsbeschluß mitverpfändet ist, ist ausgeschlossen, da zukünftige Rechte nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein können.[155]) Werden künftige Rechte verpfändet, so tritt die Wirksamkeit erst mit Entstehung des Rechts ein, und zwar auch nur dann, wenn die gesetzliche Form für die Entstehung des Pfandrechts gewahrt ist.[156]) Eine dahingehende Vereinbarung der Parteien kann daher nur obligatorische Wirkungen haben. Es fragt sich allerdings, ob in der Verpfändung der Aktie bereits ein derartiger stillschweigender obligatorischer Vertrag auf Bestellung des Pfandrechts an den in Zukunft durch die Ausübung des Bezugsrechts entstehenden Aktien liegt. An sich würden sich unter den heutigen Verhältnissen wohl die Parteien beim Pfandvertrage über die Möglichkeit der Entstehung eines Bezugsrechtes im Klaren sein und dementsprechende Vereinbarungen treffen. Treffen sie eine solche Vereinbarung nicht, so kann man daraus schließen, daß sie an die Möglichkeit der Entstehung eines Bezugsrechtes überhaupt nicht gedacht haben. Aus diesem Grunde kann man bei fehlenden Parteivereinbarungen auch nicht annehmen, daß die durch das Bezugsrecht entstandenen neuen Aktien gemäß zu unterstellendem Parteiwillen dem Pfandgläubiger ebenfalls als Sicherheit dienen sollen. Wenn Karo[157]) seine entgegengesetzte Ansicht hauptsächlich darauf stützt, daß er auf den mitverpfändeten Dividendenanspruch verweist, so übersieht er die abweichende wirtschaftliche Stellung des Dividendenanspruches gegenüber dem Anspruch auf das Bezugsrecht. Bei der Verpfändung einer Aktie sind sich beide Parteien völlig darüber klar, daß die Aktie Dividendenerträge bringen wird, aber nicht unbedingt auch darüber, daß auf Grund derselben evtl. Bezugsrechte entstehen können. Auch die Billigkeit spricht durchaus gegen die Ansicht

---

[155]) Vergl. Staudinger zu § 1273 Anm. 1b.
[156]) Vergl. RGE. 68, 55.
[157]) S. 36 ff.

Karos. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Einzahlung auf die neuen Aktien zu leisten, gibt den Gegenwert an die AG., die ihm dafür hingegebenen neuen Aktien soll er aber nicht zu freiem Eigentum erhalten, sondern dem Pfandgläubiger mit verpfänden? Nun sinkt zwar der Wert der alten Aktien erfahrungsgemäß nach Kapitalserhöhung auf den Mischkurs, und die Sicherheit des Pfandgläubigers vermindert sich entsprechend, jedoch kann diese geringe Wertminderung nicht zu dem Ergebnis führen, daß der Pfandgläubiger die neuen Aktien ebenfalls zum Pfande erhalten soll, zumal in der Regel der Wert der alten und neuen Aktien zusammen den ursprünglichen Wert der alten Aktie übersteigen wird. Dies würde eine unzulässige Beschwerung des Verpfänders bedeuten, der damit zumindest vorübergehend stark geschädigt sein würde. Gegen eine zu starke Wertminderung der alten Aktie und damit gegen eine Gefährdung seiner Sicherheit, kann sich der Pfandgläubiger dadurch schützen, daß er nach den Grundsätzen des § 240 BGB. eine anderweitige Sicherheit vom Verpfänder verlangen kann.

Schließlich ist noch die besondere Ansicht von Staudinger und Förtsch[158]) zu erwähnen, die ein ruhendes Bezugsrecht annehmen. Es gilt hierüber das Gleiche, was oben über diese Ansicht beim Stimmrecht ausgeführt ist. Ebenso kann auf die dort gemachten Ausführungen darüber verwiesen werden, ob der Pfandgläubiger verpflichtet ist, dem Verpfänder den Bezug der neuen Aktien durch Einreichung der alten Aktienurkunde zu ermöglichen.

Ist an der Aktie ein Nießbrauch bestellt, so erhebt sich auch hier die Frage, wem das Bezugsrecht zusteht, dem Aktionär oder dem Nießbraucher. Die Frage ist in der Literatur äußerst umstritten und das Bezugsrecht wird je nachdem, ob man es als Ertrag der Aktie betrachtet oder nicht, dem Nießbraucher oder dem Aktionär zugewiesen. Als Ertrag sehen es an: Planck,[159]) Staudinger;[160]) im Anschluß an Meili,[161]) der ebenso wie Güldenstein[162]) aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus zu diesem Ergebnis gelangt, Hussel,[163]) Ritter,[164]) die demgemäß das Bezugsrecht dem Nießbraucher zubilligen. Die Anwendung des Frucht- und Nutzungsbegriffs auf das Bezugsrecht lehnen ab: Thiemer,[165]) Hacker,[166]) Lehmann,[167]) Reichsgerichtsräte,[168]) Lehmann,[169]) Wolff,[170]) Horrwitz,[171]) die deshalb den Eigentümer für bezugsberechtigt erklären. Staub

---

[158]) Im Recht 1903 S. 561.
[159]) § 1081, 2.
[160]) § 1081, 6.
[161]) In Holdesheim 1900, S. 4 ff.
[162]) S. 45.
[163]) S. 57.
[164]) § 287, 1.
[165]) S. 52.
[166]) S. 70/71.
[167]) In Z. f. H. Band 51, 403 Anm. 77.
[168]) § 1068 Anm. 3.
[169]) AG. II, S. 66, 465.
[170]) In Ehrenberg S. 20.
[171]) S. 423.

stützt seine gleiche Ansicht hauptsächlich auf den Gesetzestext, der im § 282 HGB. vom Aktionär spricht. Bei fast allen diesen Ansichten ist m. E. ein grundlegender Gesichtspunkt unbeachtet gelassen, und zwar die Trennung des reinen formalen Bezugsrechts von dem wirtschaftlichen Wert des Bezugsrechts. Zwar unterscheidet auch Güldenstein a.a.O. ganz richtig die wirtschaftliche Seite und die juristische, geht aber den eingeschlagenen Weg nicht folgerichtig bis zu Ende, sondern kommt unter Voranstellung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes zum Ergebnis, daß das Bezugsrecht als Ertrag der Aktie lediglich dem Nießbraucher zustehe. Er übersieht dabei den Grundsatz, der für den Nießbrauch wichtigsten Regel, der salva rei substantia. Um zu einer allen Seiten befriedigenden Entscheidung zu gelangen, ist es notwendig, sich einmal die Gründe und die Folgen einer Kapitalserhöhung bei einer AG. vor Augen zu führen. Vor dem Kriege trat dies hauptsächlich dann ein, wenn die Gesellschaft sich günstig entwickelt hatte und zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes neue Kapitalien aufnehmen wollte. In diesem Falle wird das Bezugsrecht für die Aktionäre einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Dies ergibt sich aus den prakischen Erwägungen, die insbesondere Güldenstein[172]) vollkommen richtig und ausführlich darlegt. Das gleiche Endergebnis wird auch bei solchen Kapitalserhöhungen herauskommen, wie sie infolge der Inflationszeit notwendig geworden waren. Auch hier wird fast ausnahmslos das Bezugsrecht einen Wert darstellen. Lediglich in solchen Fällen, in denen eine Kapitalserhöhung nur aus dem Grunde vorgenommen wird, um eine Gesellschaft bei schlechter wirtschaftlicher Lage vor dem Zusammenbruch zu retten, also in den Fällen, in denen neue Aktien aus dem Grunde ausgegeben werden, um das Fortbestehen der Gesellschaft zu sichern und die eingezahlten Kapitalien zu retten, wird möglicherweise das Bezugsrecht keinen wirtschaftlichen Vorteil für die Aktionäre bedeuten; es sei denn, die Gesellschaft stattet die jungen Aktien mit solchen Sonderrechten aus, daß der Erwerb der jungen Aktien auch unter Berücksichtigung der schlechten Lage ein Vorteil bedeutet. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Aktien mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind. Zur Ausstattung der jungen Aktien mit solchen Sonderrechten wird die Gesellschaft bei schlechter Vermögenslage in den meisten Fällen gezwungen sein, um überhaupt für den Erwerb einen Anreiz zu schaffen. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß das Bezugsrecht in fast allen Fällen einen wirtschaftlichen Wert darstellt. Genügt nun dieser wirtschaftliche Wert des Bezugsrechtes es zu einem Ertrag im Sinne der §§ 99, 100 BGB. zu stempeln? Wie bereits oben betont, ist der Frucht- oder Nutzungsbegriff im Gesetz sehr unzureichend dargestellt, und es haben sich demgemäß in der Literatur die verschiedensten Ansichten gebildet. Wie in dieser Arbeit schon öfter betont, ist der Kreis der Nutzungen sehr weit zu fassen. Bei Stimmrecht wurde die Abstimmung selbst auch als Nutzung im Sinne des § 100 BGB. festgestellt, trotzdem sie einen unmittelbaren

[172]) S. 18 ff.

wirtschaftlichen Vorteil nicht darstellt. Wieviel mehr muß der festgestellte wirtschaftliche Wert als Ertrag angesehen werden.[173]) Nun hat zwar das Kammergericht[174]) ausgeführt, daß das Bezugsrecht keinen Ertrag der Aktie darstellt, da es nicht aus der Aktie selbst entstehe, sondern andere Momente, Erhöhung des Grundkapitals, Generalversammlungsbeschluß, mitwirken müßten. Diese Definition trifft m. E. nicht zu, da man dann ebenso gut auch die Dividende als Ertrag der Aktie ablehnen müßte, da auch hierzu Generalversammlungsbeschluß notwendig ist.[175]) Nun unterscheiden die Vertreter dieser Ansicht zwischen der Dividende und dem Bezugsrecht insofern, als sie dieses erst mit dem Generalversammlungsbeschluß zur Entstehung gelangen lassen wollen. Demgegenüber weisen aber bereits Karo S. 3, Güldenstein S. 3 ff., Makower S. 282 Anm. 1 richtig darauf hin, daß das Bezugsrecht bereits vor dem GV.-Beschluß besteht, wenn auch „bedingt" oder „abstrakt".[176])

Nachdem die wirtschaftliche Seite klargestellt ist, wird die juristische Seite zu erörtern sein. Rein juristisch gesehen, dient die Ausübung des Bezugsrechts gemäß § 282 HGB. dazu, dem Aktionär die Möglichkeit zu geben, sich seinen quotenmäßigen Anteil an der AG. zu erhalten. Der Bezug junger Aktien schützt also den Aktionär vor teilweisem Verluste seines Stammanteils. Es kann dagegen niemals davon die Rede sein, daß hierdurch das Stammrecht des Aktionärs vermehrt wird, wie dies einzelne Schriftsteller und auch das angezogene Kammergerichtsurteil unterstellen,[177]) sondern im günstigsten Falle kann der Aktionär sein Stammrecht im gleichen Umfange behalten. Ein Beispiel wird dies näher erläutern. Eine AG. mit 100 000 Mark Grundkapital erhöht auf 300 000 Mark und teilt die jungen Aktien im Verhältnis 2 zu 1 zu, dann ist der Aktionär nach Bezug der beiden jungen Aktien im selben Verhältnis wie vorher, nämlich 1 zu 100 an der AG. beteiligt. Das Bezugsrecht enthält in sich also zweierlei, einmal das Recht des Aktionärs, sich durch den Bezug junger Aktien vor Verlusten an einer quotenmäßigen Beteiligung an der AG. zu schützen, zum andern stellt es einen wirtschaftlichen Wert dar, den man als den Ertrag der Aktie ansehen muß. Es würde also unbillig sein, das Bezugsrecht als Ganzes entweder dem einen oder dem anderen zuzuweisen, vielmehr hat jeder Teil das zu beanspruchen, was ihm im Rahmen des Gesetzes und nach dem Parteiwillen zukommt: dem Nießbraucher der Ertrag, dem Eigentümer das formale Bezugsrecht zur Erhaltung seines Mitgliedschaftsrechts. Wie wird sich das nun in der Praxis auswirken? Das formale Bezugsrecht, das, wie wir gesehen haben, dazu dient, dem Eigentümer das Mitgliedschaftsrecht zu erhalten, ist das ungleich wichtigere. Demgemäß ist der Eigentümer an erster Stelle berechtigt, das Bezugsrecht auszuüben, jedoch muß er dem Nießbraucher den wirtschaftlchen Wert ver-

---

[173]) Reichel in Iherings-Jahrbuch.
[174]) OLG. 24 S. 139.
[175]) Thiemer S. 49, das obenangezogene Kammergerichtsurteil.
[176]) Ebenso Karo S. 18.
[177]) So z. B. Lehmann, Handelsrecht 447, Thiemer S. 48.

güten, der sich rechnungsmäßig durch den Mischkurs[178]) oder, falls das Bezugsrecht an der Börse gehandelt wird, durch den Börsenkurs ergeben wird. Das Kammergericht lehnt zwar in dem angezogenen Urteil das Recht des Nießbrauchers ab, den Gegenwert des Bezugsrechts verlangen zu können, weil es nur den Eigentümer für bezugsberechtigt ansieht. Daß die Behandlung des Bezugsrechtes als unteilbares Ganzes nicht angängig ist, wurde oben bereits ausgeführt und würde ein neues Urteil unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte anders ausfallen müssen. Der Eigentümer erhält an den Aktien freies Eigentum, da der Nießbraucher die ihm zustehende Nutzung in Form des Wertes des Bezugsrechts erhalten hat. Verzichtet nun der Eigentümer auf Ausübung des Bezugsrechts (ein Zwang besteht nicht), so steht es dann dem Nießbraucher zu, der auch seinerseits an den bezogenen jungen Aktien freies Eigentum erwirbt, da ihm der wirtschaftliche Wert des Bezugsrechts, wie oben ausgeführt, an sich gebührt und er für die jungen Aktien den Ausgabekurs aus eigenen Mitteln bezahlen muß. Will weder der Aktionär noch der Nießbraucher das Bezugsrecht ausüben, so kann es der Nießbraucher freihändig oder, falls es an der Börse gehandelt wird, an der Börse verkaufen. Der Erlös gebührt ihm als Nutzung der Aktie allein. Wenn eine Partei zur Geltendmachung ihrer Rechte, die Mitwirkung der anderen benötigen sollte, so ist diese Mitwirkung aus § 1083 BGB. erzwingbar, wonach beide Teile einander zu solchen Maßnahmen verpflichtet sind, die zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

4 d) Gratis-Aktien und Bonus.

Eine besonders nach dem Kriege, infolge der Geldentwertung häufige Form einer Zuwendung an die Aktionäre ist die Ausgabe von sog. Gratis-Aktien, die naturgemäß mit einer Kapitalserhöhung Hand in Hand gehen muß. Die AG. stellt in solchen Fällen aus dem Reingewinn des laufenden Jahres oder aus früheren, freiwilligen, im Gesetz nicht vorgeschriebenen Reserven, deren Auflösung beschlossen worden ist, z. B. aus dem Vortrage des Vorjahres, die Summe zur Verfügung, die zur Einzahlung für die durch Kapitalserhöhungsbeschluß geschaffenen Aktien nötig ist.[179]) Der Aktionär hat also zunächst einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zustehenden Anteils am Reingewinn und an der aufgelösten Reserve. Die AG. teilt ihm den entsprechenden Aktienbetrag zu, den er mit diesem Gelde bezahlt, es liegt also eine vereinbarte Aufrechnung vor.[180]) Der Ausdruck „Gratis-Aktien" ist also durchaus irreführend. § 178 HGB. verbietet sogar die Ausgabe von Aktien, ohne daß der AG. eine Gegenleistung gewährt wird. Die Gegenleistung besteht bei der Ausgabe von Gratis-Aktien darin, daß der Aktionär mit der ihm zustehenden Super-Dividende (ex aufgelöstem Reservefonds) gegen die Gratis-Aktie aufrechnet.

[178]) Vergl. Güldenstein S. 18.
[179]) Vergl. Staub Anm. 2 zu § 279 HGB.
[180]) Vergl. Güldenstein S. 66.

Es muß aber hierbei betont werden, daß die Aktionäre nicht gezwungen werden können, Gratis-Aktien an Stelle der ihnen zustehenden Dividende oder ihres Anteils an dem ausgeschütteten Reservefonds zu nehmen.[181]) Der Aktionär muß also immer die Wahl haben zwischen dem Bezuge der Aktien und dem auf ihn entfallenden Gewinnanteil. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die Verteilung von Gratis-Aktien nichts anderes ist, als eine besondere Gewinnausschüttungsart in der Form eines Bezugsrechtes. Man kann aber dieses Bezugsrecht beim Bestehen eines Pfandrechts oder Nießbrauchs an Aktien nicht im selben Sinne behandeln, wie das gewöhnliche im vorigen Abschnitt behandelte Bezugsrecht. Dieses dient dem Aktionär zur Erhaltung des quotenmäßigen Anteils am Mitgliedschaftsrechte, während jenes lediglich eine Zuwendung an die Aktionäre, also die plötzliche Ausschüttung eines während einer gewissen Spanne Zeit aufgesammelten Geschäftsgewinnes, der den Aktionären vorher zum Teil entzogen wurde, in Form von jungen Aktien darstellt. Es müssen demgemäß bei der Frage, wem die Gratis-Aktie beim Bestehen eines Pfandrechts oder Nießbrauchs zusteht, die Gesichtspunkte zur Entscheidung maßgebend sein, die auch bei den übrigen Gewinnverteilungen (Dividende) zur Anwendung gelangten.

Falls die Aktien mit einem Pfandrecht belastet sind, ergibt sich in keiner Weise etwas Besonderes. Ebensowenig der Pfandgläubiger die Dividende für sich in Anspruch nehmen kann, ebenso kann er auch nicht die Gratis-Aktien verlangen, die demnach allein dem Eigentümer zustehen. Ist nach den oben dargelegten Rechtsregeln der Pfandgläubiger legitimiert, die Gratisaktie zu verlangen (z. B. durch Besitz der Aktie), so muß er sie dem Eigentümer herausgeben.

Schwieriger liegt der Fall bei der Belastung einer Aktie mit einem Nießbrauch. Hier muß unterschieden werden, woher die Mittel stammen, die den Aktionären zur Bezahlung der Gratis-Aktien zur Verfügung gestellt werden. Rührt das betreffende Kapital allein aus dem Reingewinn her, der während des Bestehens des Nießbrauchs erzielt wurde, so steht dem Nießbraucher auch allein das Bezugsrecht auf die Gratisaktien zu, da er auch den gesamten vorher aufgesammelten Reingewinn als Nutzung erhalten hätte. Ist dagegen das Kapital längere Zeit hindurch, ohne daß für die ganze Zeit der Nießbrauch bestand, dadurch angesammelt, daß ein besonderer Reservefonds zu einem beliebigen jetzt für überflüssig erachteten Zwecke gebildet worden ist, so ist dieser Reservefonds aus Mitteln gespeist worden, die eigentlich zum Teil den Aktionären als Dividende zustanden. Es ist also den Aktionären die ganze Zeit hindurch ein Abzug von der Dividende gemacht worden. Nun ist es denkbar, daß der Nießbrauch erst zu einer Zeit in Kraft getreten ist, zu der der Reservefonds bereits zum Teil gebildet war, so daß also der Eigentümer indirekt zur Bildung des Reservefonds beigesteuert hat. In diesem Falle wäre es unbillig, dem Nießbraucher nur deswegen das ganze Bezugsrecht

[181]) Ebenso Staub a. a. O. und Anm. 9b zu § 213 HGB., Güldenstein S. 67.

auf die Gratis-Aktien zuzusprechen, weil der betreffende Auflösungsbeschluß gerade in die Zeit seines Nießbrauchs fällt. Es muß in diesem Falle das Bezugsrecht also in der Weise geteilt werden, daß der Nießbraucher und der Eigentümer je den Anteil erhalten, der der Zeit der Auffüllung des Reservefonds einerseits und der Zeit der Entstehung des Nießbrauchs andererseits entspricht.[182]) Hat der Nießbraucher allein das Bezugsrecht geltend gemacht, wozu er durch seine Legitimation unter Umständen in der Lage ist, so stellt dies in dem zuletzt geschilderten Falle eine übermäßige Fruchtziehung dar. Nach §§ 1068, 1039 BGB. erwirbt der Nießbraucher das Eigentum auch an denjenigen Früchten, die nach dem obigen eigentlich dem Eigentümer zustenen. Er muß dann dem Eigentümer in diesem Falle den Wert der Gratis-Aktie bei der Beendigung des Nießbrauchs ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Die weiteren sich ergebenden Rechtsfolgen sind bei Güldenstein durchaus richtig wie folgt dargelegt: „Die Wiederherstellungspflicht, von der der § 1039 BGB. weiter spricht, kommt nicht in Frage da das Aktionärrecht nicht beeinträchtigt ist. Auch der teilweise Wegfall der Ersatzpflicht des § 1039 Abs. 2 kann nicht in Betracht kommen, da die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen durch den übermäßigen Fruchtgenuß nicht beeinträchtigt werden. Allerdings ist ja bei der Ausgabe der Gratis-Aktie eine Schmälerung der zukünftigen Dividenden, die dem Nießbraucher gebühren, beabsichtigt und trifft auch oft ein, doch ist die Ursache dieser Schmälerung nicht der übermäßige Fruchtbezug des Nießbrauchers, wie dieses der § 1039 Abs. 2 BGB. verlangt (d u r c h den übermäßigen Fruchtbezug), sondern die Ursache von Gratis-Aktien. Daher kann der Nießbraucher für diesen Gewinnentgang keinen Abzug an dem dem Eigentümer geschuldeten Ersatz machen. Als Entschädigung dient ihm vielmehr die auf die Gratis-Aktie entfallende Dividende."

Ganz die gleichen Rechtsregeln gelten auch für die sog. Super-Dividende. Der erste Sonderfall, nämlich, daß die Mittel, die für den Erwerb der Gratis-Aktien zur Verfügung gestellt werden, aus dem Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres herstammen, findet sich auch bei dem sog. Bonus wieder. Rechtlich unterscheidet sich dieser in nichts von der Super-Dividende. Durch die besondere Bezeichnung soll nur darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine einmalige Mehrausschüttung handelt, die nicht auf dauernde Erhöhung der Dividende schließen lassen soll.[183])

Es war oben gesagt, daß in jedem Falle der Ausgabe von Gratis-Aktien der Aktionär das Wahlrecht zwischen dem Bezugsrecht auf die Gratis-Aktien und der Auszahlung des entsprechenden Betrages hat. Es fragt sich nun, wer zur Ausübung dieses Wahlrechts berechtigt ist, der Nießbraucher oder der Eigentümer. Die übermäßigen Nutzungen gebühren in erster Linie dem Nießbraucher, der dem Eigentümer Ersatz leisten muß. Daß dieser Ersatz gerade

[182]) Vergl. Güldenstein S. 70, 72, Strzyzkowski S. 38, Holländer, bei Holdheim 1914, S. 90.

[183]) Vergl. Staub Anm. 9c zu § 213 HGB.

durch Leistung der zuviel gezogenen Früchte erfolgen muß, schreibt das Gesetz nicht vor; im Gegenteil ist jeglicher Ersatz grundsätzlich in Geld zu leisten. Aus diesem Grunde steht es dem Nießbraucher völlig frei, wie er sein Wahlrecht ausüben will. Auch würde er das Bezugsrecht veräußern können.[184]) Unrichtig ist demgegenüber die Ansicht von Strzyzowski S. 38, der behauptet, daß der Nießbraucher auf Verlangen des Eigentümers immer die Gratis-Aktien wählen müsse. Diese Ansicht legt dem Satz 3 des § 1039 BGB. einen falschen Sinn unter.

4 e. Sonderrechte.

Nach § 186 HGB. ist es denkbar, daß zugunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile ausbedungen werden. Diese müssen im Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden. Diese sind nicht zu verwechseln mit den in § 185 HGB. erwähnten Vorzugsrechten, die für einzelne Gattungen von Aktien gewährt werden und dadurch verschieden gestaltete Aktiengattungen schaffen. Da der Berechtigte immer ausdrücklich bezeichnet werden muß, handelt es sich hierbei um höchstpersönliche Rechte. Sie sind im Zweifel Gläubigerrechte.[185]) Schließlich stellen sie Nutzungen dar, sodaß sie dem Nießbraucher, nicht aber dem Pfandgläubiger gebühren.[186])

Derartige Sonderansprüche pflegen wenigstens, soweit es sich um vermögensrechtliche Leistungen handelt, in Genußscheinen verbrieft zu werden. Der Besitz dieser Genußscheine, steht daher auch dem Nießbraucher zu.

Die Einrichtung der Genußscheine, die im Gesetz nicht erwähnt sind hat lediglich die Praxis geschaffen und können ganz verschiedenartige Rechtsgebilde sein. Jedoch ist ihnen allen gemeinsam, daß sie Anteile am Gewinn, selbst am Liquidations-Erlös gewähren. Allerdings sind in ihnen keinerlei Aktionärrechte verbrieft, sondern sie stellen reine Gläubigerrechte dar, gleichgültig, ob sie Aktionären oder dritten Personen gegeben werden, sie gewähren demgemäß auch kein Stimmrecht. Im allgemeinen werden sie auf den Inhaber lauten, doch steht rechtlich nichts im Wege, sie auf Namen zu stellen. Sie sind vom Aktionärrechte völlig frei und können frei veräußert werden.[187])

Liquidations-Quote.

Unter der Liquidations-Quote versteht man den jedem Aktionär zustehenden Teil des Gesellschaftsvermögens, der nach beendeter Liquidation, also nach Ausgleich von Schulden und Forderungen, an die Aktionäre zur Verteilung gelangt.

[184]) Ebenso Güldenstein S. 72.

Noten Spalte 3

[185]) Ebenso Staub Anm. 1. Zu § 186 HGB., RGE. Bd. 49 S. 10.

[186]) Ebenso Staub a. a. O., Lehmann II S. 67, Hacker S. 72, Hussel S. 57.

[187]) Vergl. Staub Anm. 22 ff zu § 179 HGB., Hachenburg i. L. Z. 1917, 776, Lehmann-Ring 8 zu § 227 HGB.

§ 300 I und II HGB. bestimmt: Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt.

Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Aktienbeträge, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Liquidationsquote ist wie folgt zu beantworten: Die Liquidationsquote stellt den Anteil des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen dar, nachdem die Gesellschaft in das Stadium der Auflösung eingetreten ist. Sie wird im gleichen Verhältnis auf die Aktionäre verteilt, wie diese zum Bezuge der Dividende berechtigt waren. Auch das Gesetz teilt diese Quote ausdrücklich den Aktionären als solchen zu. Daraus folgt, daß sie zunächst ein Mitgliedschaftsrecht ist. Dieses wird auch weiterhin noch dadurch belegt, daß der Liquidator nicht verpflichtet ist, jedem einzelnen Aktionär die Rechnungen vorzulegen, sondern nur der Generalversammlung.[188]) Dieses Recht verwandelt sich mit der Feststellung der Liquidationsrate in der Generalversammlung in ein reines Gläubigerrecht.[189]) Die Auszahlung erfolgt dann nach Ablauf des zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger in § 301 HGB. bestimmten Sperrjahres, wobei auch eine ratenweise Auszahlung zulässig ist. Wesentlich für die folgende Darstellung ist daher die Feststellung, daß sich aus dem Mitgliedschaftsrecht eine selbständige Forderung des Aktionärs gegen die AG. entwickelt hat.

War die Aktie verpfändet, so kommen die §§ 1293, 1294 BGB. zur Anwendung; denn immer noch ist die Aktie die Verkörperung des Mitgliedschaftsrechts. Dies ergibt sich aus der Feststellung, daß die Gesellschaft nicht durch den Generalversammlungsbeschluß in ihrer juristischen Struktur vernichtet wird, sondern sie ändert nur ihren wirtschaftlichen Zweck, aus einer Erwerbsgesellschaft wird eine Gesellschaft zum Zwecke der Auflösung, der Selbstvernichtung.[190]) Selbst nach der die Liquidationsrate festsetzenden Generalversammlung, in welchem Zeitpunkte, wie oben bereits betont, aus dem Mitgliedschaftsrechte auf die Liquidationsquote ein Gläubigerrecht des Aktionärs wird, und auch nach der Auszahlung der Rate bleibt die AG. formal bestehen, bis der letzte Rest des Gesellschaftsvermögens verteilt ist. Ergibt sich nämlich nach Beendigung der Liquidation, daß noch ein verteilbares Vermögen, dessen Vorhandensein vorher nicht bekannt war, vorhanden ist, so kann die Wiedereröffnung der Liquidation beantragt werden.[191]) In einem derartigen Falle ist also die AG. trotz Löschung der Firma im Handelsregister nicht untergegangen.[192])

Wird die Liquidationsrate nunmehr fällig, so ist der Pfandgläubiger einer Inhaber- oder indossablen Namensaktie berechtigt,

---

[188]) Vergl. Staub Anm. 13 zu § 300 HGB.

[189]) Ebenso Lehmann II S. 593, Hacker S. 69 RGE. 34, 57 ff.

[190]) Ebenso Staub Anm. 5 und 6 zu § 294 HGB., Fischer in Ehrenbergs-Hdbch. S. 404 f.

[191]) HGB. § 302, 4.

[192]) RGE. 41, 95, Staub Anm. 5 zu § 302.

gemäß § 1294 BGB. die Liquidationsquote einzuziehen,[193]) Die Legitimation hierfür der AG. gegenüber hat der Pfandgläubiger ohne weiteres, wenn die Pfändung durch Einigung und körperliche Uebergabe der Aktien erfolgt ist, er also Besitzer der Aktienurkunde ist. In diesem Falle würde auch ein beschränktes Pfandindossament bei einer Namensaktie zur Legitimation genügen. Ist er nun Mitbesitzer, so kann er zwecks Vorgehen nach § 1294 Einräumung des Alleinbesitzes verlangen.[194]) Der § 1231 BGB. wird hierdurch modifiziert. Der einschränkende Zusatz des § 1282 Abs. 1 Satz 2, wonach der Pfandgläubiger nur insofern zur Einziehung berechtigt ist, als ihm nach der Höhe seiner gesicherten Forderung zusteht, ist im § 1294 nicht wiederholt und kann ohne weiteres auch nicht ergänzt werden, so daß der Einziehung des der gesicherten Forderung überschießenden Betrages seitens des Pfandgläubigers nichts im Wege steht.

Die weiteren Rechtsfolgen, die sich aus der Einziehung ergeben, sind verschieden, je nachdem, ob die gesicherte Forderung des Pfandgläubigers fällig war oder nicht. War sie bereits fällig, so geht das Geld oder der Gegenstand (die Liquidationsrate braucht nicht unbedingt in Geld zu bestehen, sondern es kann auch Verteilung von Naturalwerten erfolgen,[195]) insoweit in das Eigentum des Pfandgläubigers über, als es zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers erforderlich ist. Damit gilt die Forderung des Pfandgläubigers für berichtigt. War die Forderung dagegen nicht fällig, so ist der eingezogene Betrag unter Mitwirkung des Verpfänders mündelsicher anzulegen.[196]) Bestand die Leistung, also die Liquidationsrate, nicht in Geld, so treten die Rechtsfolgen nach § 1287 BGB. ein.

War die Aktie mit einem Nießbrauch belastet, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus den §§ 1074—1075 BGB., und zwar aus folgenden Gründen: Wie oben ausgeführt, verwandelt sich auch das Recht auf die Liquidationsquote im Augenblick der Festsetzung in ein Gläubigerrecht des Aktionärs. Der Nießbrauch an einer Aktie erfaßt auch dieses Recht, und zwar entwickelt es sich mit ihm zu einem Nießbrauch an einer Forderung, und zwar an einer unverzinslichen und haben demgemäß die allgemeinen Vorschriften des § 1074 f BGB. zur Anwendung zu gelangen,[197]) die annehmen, daß die Vorschriften über den Nießbrauch an verzinsliche Forderungen angewendet werden müssen. Dieses ist aber unrichtig. Auf Grund des Liquidationsanspruches können keinerlei Zinsen (außer Verzugszinsen) gefordert werden. Geschuldet wird lediglich die Liquidationsquote.[198]) Der Nießbraucher ist also nach § 1074 BGB. berechtigt, die Forderung selbständig einzuziehen, während er zu anderen Verfügungen über das Forderungsrecht nicht befugt ist. Nach

[193]) Ebenso Lehmann II S. 64.
[194]) Ebenso Staudinger Anm. 1b zu § 1294, Biermann § 1293.
[195]) Ebenso Staub Anm. 3 zu § 300, HGB. RGE. 62, 56.
[196]) § 1288 Abs. 1 BGB., ebenso Staudinger Anm. 3a zu § 1294 BGB.
[197]) Ebenso Hacker S. 69 f; a. A. K. Lehmann II S. 68, Gierke D. Pr. R. 2, 694 Nr. 75.
[198]) Ebenso Hacker S. 70; Hussel S. 59.

§ 1075 II erwirbt der Nießbraucher das Eigentum an dem geleisteten Gelde als einer verbrauchbaren Sache: Nach Beendigung des Nießbrauches muß er dem Besteller den Wert ersetzen. Ist dieser Anspruch des Bestellers gefährdet, so kann er nach § 1067 II Bestellung einer Sicherheit für die Rückgwähr verlangen.

Zu erwähnen ist hier noch die Ansicht von Pappenheim.[199]) Dieser meint, der Nießbraucher habe, da die Liquidationsquote keine Frucht sei, auch keinen Anspruch auf diese Frucht. Um dem Nießbraucher wenigstens etwas zu helfen, zieht er den wirtschaftlichen Zweck des Nießbrauchers heran und schlägt vor, daß der Nießbraucher aus dem Liquidationserlös denjenigen Betrag erhalte, der den gesetzlichen Zinsen seit dem Tage entspreche, an dem die letzte Bilanz vor dem Liquidationsbeschluß errichtet worden sei. Dieser Vorschlag widerspricht den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

5. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung auf die der AG. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Bezüglich der Verpflichtungen gegenüber der AG. ist zwischen solchen zu unterscheiden, die bereits vor Belastung der Aktie bestanden und solchen, die erst später durch besonderes Rechtsgeschäft eingetreten sind. Als eine Verpflichtung gegenüber der AG., die vor Belastung der Aktien entstanden ist, kommt allein die Restzahlung der nicht volleingezahlten Aktien in Frage. Normalerweise wird dieser Fall nur bei Namensaktien eintreten können, doch ist er rechtlich auch bei Inhaberaktien denkbar.[200]) Dies ergibt sich daraus, daß die Vorschriften des § 179 HGB., der die Ausgabe von Inhaberaktien, bei denen der Nennbetrag, oder bei erhöhtem Ausgabekurs, dieser nicht voll eingezahlt ist, verbietet, nicht bindend, sondern dispositiv sind. Werden also trotz Nichtbeachtung dieser Vorschriften Inhaberaktien ausgegeben, ohne daß sie voll eingezahlt sind, so hat dies keine Nichtigkeit zur Folge. Allerdings wird dieser Fall in der Praxis kaum vorkommen, infolge der §§ 241, Abs. 3 Nr. 4 und 314 Nr. 2 HGB.

Leistet der Eigentümer den Betrag nicht rechtzeitig, so setzt er sich einer Klage seitens der Gesellschaft aus, er hat ferner Verzugszinsen und evtl. weiteren Schadensersatz und Vertragsstrafen zu zahlen, § 219 HGB.; schließlich tritt das Kaduzierungs-Verfahren ein, endlich kann auch noch die Haftung der Vormänner im Wege des Reihen-Regresses in Frage kommen.

Ist das Kaduzierungs-Verfahren durchgeführt, so erlischt das Aktionärrecht, also ein daran bestelltes Pfandrecht oder ein Nießbrauch. Eine spätere Leistung des ausgeschiedenen Aktionärs würde das Aktienrecht nicht wieder zur Entstehung gelangen lassen.[201])

---

[199]) Bei Holdheim 96/97 S. 205.
[200]) Ebenso Hacker S. 73 Anm. 2.
[201]) Vergl. Staub Anm. 10 zu § 220.

Bei der Frage, wer zur Einzahlung verpflichtet ist, ist das Rechtsverhältnis der AG. gegenüber und das zwischen den Parteien zu unterscheiden.

Der AG. gegenüber ist bei Namensaktien der im Aktienbuch Eingetragene verpflichtet, gleichgültig, ob dies der Aktionär selbst oder der Nießbraucher oder der Pfandgläubiger ist. Hier ist also im Interesse der AG. nur die formale Legitimation entscheidend. Ergibt sich aber aus dieser Legitimation z. B. durch Pfand- oder Nießbrauch-Indossament und beschränkter Eintragung im Aktienbuch, daß der Betreffende nicht Aktionär ist, so kann sich die AG. nur an den wirklichen Aktionär halten. Im Verhältnis unter den Parteien ist jedenfalls der Pfandgläubiger oder Nießbraucher niemals verpflichtet, derartige Aufwendungen zur Erhaltung des Stammrechtes zu machen. Dieses ergibt sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung. Tun es einer von beiden dennoch, so handelt er als Geschäftsführer ohne Auftrag. Durfte der Einzahler annehmen, daß die Einzahlung im Interesse des Aktionärs lag und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprach, so kann er nach § 683 BGB. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Genehmigt der Aktionär diese Zahlung nicht, so ist er zur Rückerstattung des vom Nießbraucher Geleisteten nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. § 684 BGB. Andererseits ist auch der Eigentümer mangels entgegenstehender Vereinbarung nicht verpflichtet, die Zahlung zu leisten, da ihm besondere Aufwendungen zur Erhaltung des Stammrechts nirgend vorgeschrieben sind.[202]) Ob der Eigentümer sich dem Nießbraucher oder Pfandgläubiger bei Unterlassung schadenersatzpflichtig macht, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach den Parteivereinbarungen.

Eine weitere Verpflichtung des Aktionärs zu einer Leistung an die AG. kann dadurch entstehen, daß er auf Grund seiner Bezugsberechtigung auf junge Aktien den Ausgabekurs an die AG. oder an die mit der Emission beauftragten Stelle zu zahlen hat. Diese Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwertes für die neuen Aktien ist mit der alten Aktie nicht mehr verbunden, sondern besteht nur für den, der das Bezugsrecht ausübt. Der Pfandgläubiger einer Aktie scheidet dabei ganz aus, da nur der Eigentümer berechtigt ist, das Bezugsrecht auszuüben und demgemäß kann nur dieser verpflichtet sein, den Gegenwert zu zahlen. Ist die Aktie mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Eigentümer nur dann verpflichtet die Einzahlung zu leisten, wenn er das Bezugsrecht ausüben will, worauf er nach dem Obengesagten in erster Linie Anspruch hat.

6. Wirkungen der Pfandrechts- und Nießbrauchsbestellung bei Herabsetzung des Grundkapitals.

Wird von der Generalversammlung eine Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen, so ist die Rechtswirkung verschieden, je nachdem, welchen Zweck diese Herabsetzung verfolgt. Wird sie

---

[202]) Ebenso Staudinger Anm. 3 zu § 1083 BGB., Hussel S. 71.

lediglich vorgenommen, um eine Unterbilanz zu beseitigen, geschieht sie also durch Zusammenlegung oder durch Verminderung des Nennwertes der Aktien, so geht damit das Pfandrecht und der Nießbrauch zu einem entsprechenden Teil verloren. Irgendeinen Schutz gibt es dagegen nicht, insbesondere ist auch eine Zustimmung von Pfandgläubiger oder Nießbraucher nicht erforderlich, da der Generalversammlungsbeschluß kein Rechtsgeschäft im Sinne der §§ 1071, 1276 BGB. darstellt.[203])

Die andere Möglichkeit der Herabsetzung des Grundkapitals ist die, daß die Gesellschaft eine teilweise Zurückzahlung an die Aktionäre vornehmen will und zu diesem Zwecke einen Teil der Aktien einzieht. Bei der Herabsetzung des Grundkapitals durch dieses Mittel entsteht aber bei Bestehen eines Pfandrechts an einer Aktie im Gegensatz zur Liquidation ein Pfandrecht an einer Forderung, da durch den Herabsetzungsbeschluß das betroffene Mitgliedschaftsrecht vernichtet wird. Es haben hier also die Vorschriften der §§ 1279 ff BGB. zur Anwendung zu gelangen. § 1280 scheidet hierbei allerdings aus, da die Anzeige an den Schuldner nur zur „Verpfändung", also zur Entstehung des Pfandrechts vorgeschrieben ist, während es sich im vorliegenden Falle um die Umwandlung eines Mitgliedschaftsrechtes in ein Forderungsrecht handelt. Im übrigen ist zu unterscheiden, ob die gesicherte Forderung des Pfandgläubigers fällig war oder nicht. War sie nicht fällig, so haben beide Teile, Pfandgläubiger und Pfandschuldner gemeinsam das Einziehungsrecht. Der § 1281 BGB. bestimmt ausdrücklich, daß die Zahlung nur an beide gemeinsam erfolgen darf, natürlich vorausgesetzt, daß der AG. das Bestehen des Pfandrechts angezeigt ist. Ist dieses nicht geschehen, so kann die AG. mit befreiender Wirkung an den äußerlich dazu Legitimierten leisten. Ferner kann auch jeder von beiden verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird oder, daß das Geld für beide gemeinschaftlich hinterlegt wird. Wird von der AG. die Zahlung an beide gemeinsam geleistet, so müssen Pfandgläubiger und Pfandschuldner dazu mitwirken, daß der gezahlte Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig das Pfandrecht bestellt wird.[204]) Ist dagegen die Forderung des Pfandgläubigers fällig, so ist er zur Einziehung des Betrages allein berechtigt, der Schuldner darf nur an ihn leisten.[205]) Hiermit gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als vom Gläubiger berichtigt.[206]) Bezüglich des Nießbrauchs gilt hier das Gleiche, wie bei der Liquidationsquote, da auch dort der Nießbrauch das aus dem Mitgliedschaftsrechte entspringende Forderungsrecht erfaßt.

[203]) Vergl. Hussel S. 61.
[204]) § 1288, 1 BGB.
[205]) § 1282 BGB.
[206]) § 1288, 2 BGB.

Endigung von Pfandrecht und Nießbrauch.

Es sind oben bereits mehrere Fälle der Beendigung des Pfandrechts besprochen. So die Aufhebung des Stammrechts durch einen Generalversammlungsbeschluß. Zur Besprechung bleibt lediglich noch die gewöhnlichste Art der Beendigung übrig, nämlich die Befriedigung des Gläubigers im Wege des Pfandverkaufs. Hierbei ist zwischen Inhaber- und Namensaktie zu unterscheiden:

Die Befriedigung des Pfandgläubigers eines Inhaberpapiers erfolgt durch dessen Verkauf.[207]) Nach Fälligkeit der gesicherten Forderung können außerdem Verpfänder und Pfandgläubiger vereinbaren, daß das Eigentum an dem verpfändeten Papier auf den Pfandgläubiger übergehen soll. Ist das Papier mit den dazugehörigen Gewinnanteilscheinen übergeben und reicht der Verkaufspreis der Dividendenscheine zur Deckung des Pfandgläubigers aus, so ist dieser nach § 1230, 2 BGB. befugt. diese Scheine zu verkaufen. Der § 1230 gibt dem Pfandgläubiger das Auswahlrecht unter den zum Pfand bestellten Sachen. Er kann also wahlweise bei mehreren Pfändern dieses oder jenes verkaufen, aber nicht mehr, als zu seiner Befriedigung notwendig ist. Auf die Aktie übertragen, bedeutet dies, daß er sowohl die Dividendenscheine allein (selbst künftige), als auch die Aktie allein oder beide zusammen verkaufen kann. Praktisch dürfte jedoch der Verkauf künftiger Dividendenscheine nicht möglich sein, da ihr Wert in den meisten Fällen noch völlig unbestimmt und vollkommen von den jeweiligen Dividendenfestsetzungsbeschlüssen der Generalversammlung abhängig ist. Jedenfalls besteht hinsichtlich der Wahl des Pfandgläubigers zwischen den einzelnen Pfandgegenständen für den Verkauf keinerlei Zwang. War die Uebergabe durch ein Besitz-Surrogat ersetzt, so kann der Pfandgläubiger nach Fälligkeit seiner gesicherten Forderung die Herausgabe verlangen. Der Verpfänder kann demgegenüber fordern, daß das Papier an einen Treuhänder zur Auslieferung gelangt, der das Pfand sodann verkaufen muß.[208]) Der Verkauf eines Inhaberpapiers kann in jedem Falle durch öffentliche Versteigerung geschehen.[209]) Hat das Papier einen Börsen- oder Marktpreis, so kann auch der Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich bestellten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirkt werden.[210]) Vor dem Verkauf hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder diesen anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll.[211]) Der Verkauf darf nicht vor Ablauf eines Monates, evtl. nach § 386 HGB. einer Woche, erfolgen. Schließlich ist es dem Pfandgläubiger auch möglich, den Verkauf nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken zu lassen, wenn er einen vollstreckbaren Titel in den Händen hat.[212])

[207]) § 1228, 1 § 1293 BGB.
[208]) § 1231 BGB.
[209]) § 1235 in Verb. mit „Kann" in § 1221 BGB.
[210]) §§ 1235 II, 1221 BGB.
[211]) § 1234 BGB.
[212]) § 1233 Abs. 2 BGB.

Für die Befriedigung aus einer Namensaktie kommt wiederum § 1294 BGB. in Frage. Demnach kann der Gläubiger die aus dem Aktienrecht entstehende Forderung bereits vor der Fälligkeit seiner gesicherten Forderung einziehen. Dieser Fall wurde aber bereits besprochen. Ferner ist der Gläubiger, falls eine Einziehung noch nicht in Frage kommt, nach § 1295 BGB. berechtigt, das Papier, falls es einen Börsen- oder Marktpreis hat, gemäß § 1221 BGB. verkaufen zu lassen. Hat das Papier keinen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Verkauf gemäß § 1235 Abs. 1 zu bewirken. Auch hier bleibt natürlich noch die Befriedigungsart auf Grund eines vollstreckbaren Titels bestehen.

Während beim Pfandrecht nach dem Erlöschen bezw. nach der Befriedigung des Pfandgläubigers irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nicht mehr vorhanden sind, spielt die sog. Restitutions-Pflicht beim Erlöschen des Nießbrauchs eine große Rolle. Der Nießbrauch wird seine Beendigung in den meisten Fällen durch Tod des Nießbrauchers oder durch Fristablauf finden. Über die Rechtsfolgen dieser Endigung ist zu sagen, daß der Nießbraucher bezw. dessen Erbe die dem Nießbrauch unterliegende Aktie zurückzugewähren hat. Ist eine Inhaberaktie übergeben, so muß Rückübergabe erfolgen. War eine Namensaktie Gegenstand eines Nießbrauchs, so muß ein Rückindossament vorgenommen werden, sowie eine Umschreibung im Aktienbuch. Meist wird hier aber auch eine einfache Übergabe genügen, da der Eigentümer das letzte Indossament durchstreichen kann. War die Aktie in Mitbesitz gegeben, so genügt die Aufgabe des Mitbesitzes. Für den Fall, daß die Liquidationssumme oder die Amortisations-Quote an den Nießbraucher bezahlt ist, war aber bereits gesagt, daß der Nießbraucher dem Eigentümer den Wert derselben zu ersetzen hat. Die Rückgabe einer Rektaaktie hat in den gleichen Formen zu geschehen, mit denen der Nießbrauch bestellt war, also durch Zession.

Am Schluß der vorliegenden Arbeit drängt es mich, meinem hochverehrten Referenten, Herrn Prof. Dr. Feine, meinen verbindlichsten Dank für seine liebenswürdige Unterstützung auszusprechen.

Lebenslauf.

Am 24. August 1898 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Carl Linsert zu Berlin geboren, besuchte vom 6. Lebensjahre ab verschiedene höhere Schulen, zuletzt das Kaiser-Wilhelm-Realgymnasium in Berlin und wurde am 14. November 1916 von der Schule zum Heeresdienst einberufen, machte den Weltkrieg als Feld-Artillerist in Frankreich und Rußland mit und wurde am 1. Januar 1919 als Unteroffizier entlassen.

Am 25. Juni 1919 bestand ich an der vorbenannten Anstalt die Reifeprüfung und studierte anschließend in Berlin, München und Rostock Rechtswissenschaften.

Im Oktober 1922 mußte ich infolge der Inflationszeit mein Studium unterbrechen und trat zur Industrie über.

Vom August 1924 bis Mai 1925 nahm ich mein Studium zwecks Erreichung der erforderlichen Semester in Rostock wieder auf und promovierte, nach einer weiteren Unterbrechung durch Tätigkeit in die Industrie vom Mai 1925 bis März 1926, am 1. Juli 1926 zum Doktor der Rechte.